



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.**

**Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
Vom 15. Juni 2007**

**In der Fassung der Änderungssatzungen
vom 05. Februar, 18. Mai und 15. September 2009,
vom 05. April 2012 sowie vom 24. April 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 99 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität
- § 2 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
- § 3 School of Science
- § 4 Bibliothek
- § 5 Lehrerbildungszentrum
- § 6 Mitglieder der Universität
- § 7 Ehrenmitglieder, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen, Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen; Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber

II. Hochschulleitung

1. Mitglieder der Hochschulleitung

- § 8 Präsidium
- § 9 Präsident, Präsidentin
- § 10 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

2. Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung

a) Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Wahltermine
- § 12 Wahlvorstand
- § 13 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands und Beschlussfassung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Gestaltung der Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 Archivierung der Stimmzettel

b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

- § 18 Erstellung des Wahlvorschlags
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Annahme und Ablehnung der Wahl; Nachwahl; Neuwahl

c) Wahl der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- § 21 Wahlvorschlag
- § 22 Wahlverfahren
- § 23 Nachwahl

III. Erweiterte Hochschulleitung

- § 24 Zusammensetzung und Aufgaben

IV. Weitere zentrale Organe der Universität

- § 25 Senat
 - § 26 Hochschulrat
-

V. Zentrale Ausschüsse

- § 27 Strategieausschuss
- § 28 Forschungsausschuss
- § 29 Ausschuss für Lehre und Studium
- § 30 Untersuchungsausschuss

VI. Kuratorium

- § 31 Aufgaben, Mitglieder

VII. Konvente der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- § 32 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 33 Konvent der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

VIII. Fakultäten

1. Dekan, Dekanin

- § 34 Amtszeit und Wahl

2. Prodekan, Prodekanin

- § 35 Amtszeit und Wahl

3. Studiendekan, Studiendekanin

- § 36 Aufgaben, Amtszeit und Wahl

4. Forschungsdekan, Forschungsdekanin

- § 37 Aufgaben, Amtszeit und Wahl

5. Fakultätsrat

- § 38 Mitglieder des Fakultätsrats
- § 39 Mitwirkung aller Professoren und Professorinnen der Fakultät

6. Fakultätsvorstand

- § 40 Mitglieder und Aufgaben

7. Fakultätsausschuss für strategische Fragen

- § 41 Mitglieder und Aufgaben

8. Gemeinsame Kommissionen

- § 42 Gemeinsame Kommission für Orthodoxe Theologie
- § 43 Gemeinsame Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences (Graduate School of Systemic Neurosciences)
- § 43a Weitere gemeinsame Kommissionen

9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 44 Selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre

10. Studienberatung

§ 45 Zentrale und Fachstudienberatung

IX. Beauftragte

1. Frauenbeauftragte

§ 46 Aufgaben, Wahl und Amtszeit

2. Beauftragter oder Beauftragte für behinderte Studierende

§ 47 Aufgaben, Bestellung und Amtszeit

3. Beauftragte zur Vermeidung und Behebung von Konflikten

§ 48 Konfliktbeauftragte für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 48a Konfliktbeauftragter oder Konfliktbeauftragte für Studierende

4. Beauftragter oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 49 Konfliktbeauftragte für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

X. Studierendenvertretung

§ 50 Mitwirkung der Studierenden

§ 51 Fachschaftsvertretung; Wahl des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin

§ 52 Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen für den Fakultätskonvent und für den Konvent der Fachschaften

§ 53 Laufende Arbeiten und Geschäftsgang der Fachschaftsvertretung; Aufgaben des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin

§ 54 Fakultätskonvente; Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für den Fakultätsrat

§ 55 Konvent der Fachschaften

§ 56 Vorsitz des Konvents der Fachschaften

§ 56a Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat

§ 57 Geschäftsführung

§ 58 Referate und weitere beratende Gremien

XI. Berufungsverfahren

§ 59 Vorprüfung, Ausschreibung

§ 60 Bestellung eines Berichterstatters oder einer Berichterstatlerin

§ 61 Berufungsausschuss

§ 62 Vorschlagsliste

§ 63 Behandlung der Vorschlagsliste im Senat und Verabschiedung in der Hochschulleitung; Ruferteilung

XII. Findungsverfahren

- § 64 Ausschreibungsverzicht
- § 65 Vorprüfung
- § 66 Findungskommission; Beteiligung des Senats
- § 67 Berufungsvorschlag

XIII. Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

1. Allgemeine Verfahrensregeln

- § 68 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung
- § 69 Geschäftsgang
- § 70 Öffentlichkeit
- § 71 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

2. Besondere Verfahrensregeln

- § 72 Besondere Bestimmungen für Prüfungsgremien

XIV. Schlussbestimmung

- § 73 In-Kraft-Treten

Anhang zur Grundordnung

Fachschaften

- § 1 Fachschaften und Fachschaftsvertretungen; Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften
- § 2 Zuordnung der Studierenden zu einem Hauptfach

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

(1) ¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien der Universität, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der LMU unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden.

(3) ¹Die LMU ist gegliedert in Fakultäten und in den Zentralbereich. ²Zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit können sich Mitglieder wissenschaftlicher Einrichtungen zu Arbeitsgemeinschaften (z.B. Zentren) zusammenschließen. ³Folgende Fakultäten sind gebildet:

Katholisch-Theologische Fakultät,

Evangelisch-Theologische Fakultät,

Juristische Fakultät,

Fakultät für Betriebswirtschaft,

Volkswirtschaftliche Fakultät,

Medizinische Fakultät,

Tierärztliche Fakultät,

Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften,

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft,

Fakultät für Psychologie und Pädagogik,

Fakultät für Kulturwissenschaften,

Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften,

Sozialwissenschaftliche Fakultät,

Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik,

Fakultät für Physik,

Fakultät für Chemie und Pharmazie,

Fakultät für Biologie,

Fakultät für Geowissenschaften.

⁴Die Fakultäten wiederum können sich in wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Departments, Institute) und Betriebseinheiten gliedern. ⁵Das Klinikum der Universität München ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern.

(4) ¹Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Universität gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen, ist das Signet "LMU" mit dem Schriftzug "Ludwig-Maximilians-Universität München" (Logo) zu verwenden. ²Die Standards der Verwendung regelt das Handbuch zum Corporate Design, das unter http://www.uni-muenchen.de/ueber_die_lmucd/index.html zu finden ist. ³Als Designelement führt die Universität das historische Siegel mit der Madonna

über dem aufgeschlagenen Buch. ⁴Die Fakultäten können mit Einverständnis der Hochschulleitung ihr historisches Siegel führen.

§ 2

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

¹Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten stehen, richten sich nach Ordnungen, welche die Hochschulleitung im Benehmen mit den Gründungsmitgliedern der jeweiligen Einrichtung erlässt. ²Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung soll ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in der kollegialen Leitung der Departments der Fakultät. ⁴Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung sowie zu dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin kann nur ein Professor oder eine Professorin der Besoldungsgruppe W2/C3 oder W3/C4 gewählt werden.

§ 3

School of Science

¹Die Fakultäten für Physik, für Chemie und Pharmazie sowie für Biologie bilden einen Fakultätsverbund „School of Science“ als gemeinsame Plattform zur Koordinierung fakultätsübergreifender Angelegenheiten. ²Sie arbeiten insbesondere im Interesse der fächerübergreifenden Forschung, der Entwicklung fachübergreifender Lehrangebote und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eng zusammen.

§ 4

Bibliothek

¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der LMU. ²Sie umfasst den gesamten Bücherbestand der Universität und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Fachbibliotheken. ³Sie ist für die Versorgung der Universität mit Literatur und anderen Medien im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements verantwortlich. ⁴Für die Bibliothek wird ein hauptamtlicher Leiter oder eine hauptamtliche Leiterin bestellt. ⁵Das Nähere regelt eine von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Leitung der Bibliothek zu erlassende Ordnung.

§ 5

Lehrerbildungszentrum

¹Für den Bereich der Lehrerbildung besteht an der LMU ein Lehrerbildungszentrum als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. ²Das Lehrerbildungszentrum koordiniert die mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen innerhalb der Universität in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium, Lehrerfortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes. ³Es hat insbesondere die Aufgabe,

1. Forschungsaktivitäten im Bereich der Lehrerbildung und schulbezogenen Bildungsforschung zu unterstützen und zu vernetzen,
2. mit Schulen und Schulbehörden vor allem bei der Organisation der schulpraktischen Studien zusammenzuarbeiten,

3. die Koordination unter den beteiligten Fakultäten bei der Erstellung und Änderung der akademischen Prüfungs- und Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge zu unterstützen,

4. Studienberatung anzubieten,

5. Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrer und Lehrerinnen zu koordinieren und

6. mit Institutionen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung zu kooperieren.

⁴Die Einzelheiten des Betriebs, die Mitglieder und die Organe des Lehrerbildungszentrums sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 6

Mitglieder der Universität

Mitglieder der Universität sind

1. die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal gehörenden

a) Professoren und Professorinnen,

b) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,

c) wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Freistaates Bayern,

d) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

2. die zu den nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen gehörenden

a) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,

b) Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,

c) Lehrbeauftragten,

d) sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen,

3. die sonstigen an der Universität hauptberuflich tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

4. die Studierenden,

5. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen,

6. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität verliehen ist,

7. auf Antrag die Personen, die mit Zustimmung der Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschulleitung unmittelbar im Anschluss an eine befristete Beschäftigung an der Universität München als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftliche Hilfskraft zum Zwecke der Weiterqualifizierung unter Inanspruchnahme eines Stipendiums an der Universität München vorübergehend tätig bleiben; sie werden für die Dauer der Stipendienförderung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet.

§ 7**Ehrenmitglieder, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen,
Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen;
Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber**

(1) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in außergewöhnlicher Weise verbunden gezeigt haben und berechtigten Grund zu der Annahme bieten, die Universität auch zukünftig im gleichen Umfang aktiv zu unterstützen, die Würde "Ehrenmitglied" verleihen.

(2) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in herausragender Weise verbunden gezeigt und hierdurch am Erhalt oder Ausbau der Universität in nachhaltiger Weise beigetragen haben, die Würde "Ehrenbürger" oder "Ehrenbürgerin" verleihen.

(3) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, aufgrund ihres langjährigen, weit überdurchschnittlichen und nachhaltigen politischen Engagements oder ihrer erheblichen gesellschaftlich-öffentlichen Unterstützung um die Universität verdient gemacht haben, die Würde "Ehrensensoren" oder "Ehrensensorenin" verleihen.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann auf Vorschlag der Fakultäten verdiente Lehrbeauftragte, die regelmäßig und über mindestens sechs Jahre erfolgreich Lehrveranstaltungen an der LMU durchgeführt haben, zu Universitätsdozenten oder zu Universitätsdozentinnen ehrenhalber bestellen. ²Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Universitätsdozent ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) oder „Universitätsdozentin ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) verliehen. ³Die Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber werden als solche nicht Mitglieder der LMU.

(5) Das Verfahren zur Verleihung eines Ehrentitels gemäß Abs. 1 bis 4 ist in einer vom Senat verabschiedeten Ordnung geregelt.

II. Hochschulleitung**1. Mitglieder der Hochschulleitung****§ 8****Präsidium**

(1) ¹Die LMU wird von einem Präsidium geleitet. ²Es setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. fünf weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen).

³Eines der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 gehört der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, ist hauptberuflich tätig und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.

(2) ¹Das Präsidium nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Universität. ³Es stellt auch den Körperschaftshaushalt fest. ⁴Den Haushalt der Stiftung Maximilianeum und des Herzoglichen Georgianums stellt die Hochschulleitung nach vorheriger Anhörung eines Vertreters oder einer Vertreterin der betreffenden Einrichtung fest.

(3) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität, die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden werden zur Wahrnehmung ihrer Anhörungsrechte einmal im Semester zu einer Sitzung der Hochschulleitung eingeladen. ²Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß Abs. 1 Satz 3 vorzeitig mit der Bestellung der neuen Hochschulleitung.

(5) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²§ 69 Abs. 1 und 7 gelten entsprechend; Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Im Übrigen sind die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften der §§ 68 und 69 auf das Präsidium nicht anwendbar. ⁴Das Präsidium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Präsident, Präsidentin

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung, des Hochschulrats und des Senats und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 21 Abs. 8 bis 13 BayHSchG wahr. ²Im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bestimmt der Präsident oder die Präsidentin seine oder ihre ständige Vertretung und legt fest, durch wen und in welcher Reihenfolge er oder sie darüber hinaus bei Verhinderung vertreten wird. ³Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3.

§ 10

Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) ¹Die fünf Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt und diesem oder dieser zur Bestellung vorgeschlagen. ²Der Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung äußert sich auch zu den Geschäftsbereichen und zur Hauptberuflichkeit der künftigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. ³Art. 21 Abs. 9 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Im Falle der beabsichtigten Wiederwahl des amtierenden Vizepräsidenten oder der amtierenden Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trifft der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Wahlvorschlag auch eine Aussage zur Dauer der Amtszeit des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) ¹Mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 werden mindestens drei der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Universität gewählt, ein Mitglied kann aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchPG) gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 beträgt die am 1. April 2012 beginnende Amtszeit drei Semester.

(3) ¹Der oder die für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptberufliche Vizepräsident oder Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind. ²Er oder sie muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft nachweisen. ³Das Amt wird spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt. ⁵Soll der amtierende Vizepräsident oder die amtierende Vizepräsidentin zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, kann eine Ausschreibung unterbleiben. ⁶Die weiteren Amtszeiten betragen jeweils drei bis sechs Jahre. ⁷Mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ⁸Wird mit einer an der LMU in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 7 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt. ⁹Für die Vertretung des oder der für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend; auch der Vertreter oder die Vertreterin gehört der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an und ist hauptberuflich tätig.

(4) ¹Die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erledigen im Rahmen der ihnen übertragenen Geschäftsbereiche die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. ²Hierbei werden sie von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung unterstützt; der entsprechend anwendbare Art. 23 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt. ³Das Nähere kann die Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 5 Satz 4 regeln.

(5) ¹Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. ²Im Fall einer Abwahl eines oder einer hauptberuflich tätigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin ist dessen oder deren Dienstvertrag zu kündigen.

2. Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Wahltermine

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. ²Der jeweilige Termin für die Wahl sowie vorsorglich für eine im Falle des § 14 Abs. 3 Satz 2 erforderlich werdende zweite Sitzung des Hochschulrats werden vom Wahlvorstand für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mindestens sieben Monate vor der Wahl, für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mindestens sechs Wochen vor der Wahl festgelegt. ³Die Wahlter-

mine werden den Mitgliedern des Hochschulrats von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des oder der für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin soll im Falle des § 8 Abs. 4 binnen drei Monaten nach der Annahme der Wahl durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin durchgeführt werden.

§ 12 Wahlvorstand

(1) ¹Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. ²Dieser besteht aus

1. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats als Vorsitzenden oder Vorsitzende,
2. vier weiteren Mitgliedern, von denen jeweils eines einer der vier im Senat vertretenen Gruppen angehört und die vom Senat aus den hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats bestellt werden.

(2) ¹Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und für das professorale Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist vom Senat gleichzeitig jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen. ²Die drei Vertreter und Vertreterinnen der anderen Gruppen im Wahlvorstand werden von dem dem Hochschulrat nicht angehörenden weiteren gewählten Vertreter oder der weiteren gewählten Vertreterin der jeweiligen Gruppe im Senat vertreten. ³Das Ersatzmitglied oder der weitere gewählte Vertreter oder die weitere gewählte Vertreterin rücken in den Wahlvorstand nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder verhindert ist. ⁴Ein Mitglied des Wahlvorstandes scheidet aus, wenn es mit seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands und Beschlussfassung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags

(1) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

(2) ¹Der Wahlvorstand beschließt spätestens am zwölften Tag vor der Wahl über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und die Gestaltung der Stimmzettel. ²Der gültige Wahlvorschlag wird spätestens am sechsten Tag vor der Wahl durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gemacht und den Mitgliedern des Hochschulrats bei der Einladung mitgeteilt.

§ 14 Durchführung der Wahl

(1) Rechtzeitig vor der Wahl wird von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstands eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Hochschulrats durchgeführt, auf der sie über Lebensweg und Werdegang der Personen, die zur Wahl stehen, informiert werden, diese befragt werden können und diesen Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands beruft den Hochschulrat zur Wahl schriftlich ein. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern nicht berücksichtigt. ²Wird wegen Beschlussunfähigkeit der Hochschulrat zum zweiten Mal einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung sowie darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Hochschulrats verpflichtet sind, an dieser Sitzung – auch während der vorlesungsfreien Zeit – teilzunehmen.

(4) ¹Der Wahlvorstand stellt die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats zur Wahl fest. ²Eine Vorstellung oder Befragung der zur Wahl stehenden Personen findet in dieser Sitzung nicht statt.

§ 15

Gestaltung der Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung des Namens der zur Wahl stehenden Person bzw. des Listenvorschlags.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
2. keinen gültigen Wahlvorschlag kennzeichnet, z.B. leer abgegeben wird,
3. mehr Personen kennzeichnet, als Stimmen vergeben werden durften oder
4. einen Vorbehalt bzw. einen Zusatz enthält, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Wahlvorschlags dient.

(4) Die Stimmzettel sind nach Aufruf persönlich in die Wahlurne einzuwerfen.

(5) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Stimmrechtsübertragung ist gemäß § 69 Abs. 6 zulässig. ³Briefwahl ist nicht möglich.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich vor dem Hochschulrat. ²Das Ergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt.

(2) ¹Nach Durchführung der Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen und zu beschließen. ²In ihr sind der Hergang der Wahl und das Ergebnis festzuhalten. ³Im Rahmen der Wahl des oder der Vorsitzenden der Hochschulleitung ist eine Ausfertigung dem Staatsministerium mit dem Antrag auf Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin vorzulegen.

§ 17**Archivierung der Stimmzettel**

¹Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand verpackt und versiegelt. ²Sie sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren. ³Das Siegel darf nur im Falle eines Einspruchs gegen die Wahl vor dem Wahlvorstand geöffnet werden.

**b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und
des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und
Personalverwaltung****§ 18****Erstellung des Wahlvorschlags**

(1) ¹Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin wird spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ²Satz 1 gilt für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung entsprechend, soweit nicht die Ausschreibung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 unterbleibt.

(2) ¹Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erstellen die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats spätestens drei Wochen vor der Wahl einen Wahlvorschlag. ²Grundlage des gemeinsamen Wahlvorschlags sind neben den Bewerbungen die nach dem Ergebnis der Ausschreibung von den Dekanen und Dekaninnen sowie den Mitgliedern des Hochschulrats eingereichten Vorschläge.

(3) Für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erstellt – bei vorheriger Ausschreibung auf der Grundlage der Bewerbungen – der Präsident oder die Präsidentin spätestens drei Wochen vor der Wahl einen Wahlvorschlag.

§ 19**Wahlverfahren**

(1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.

(2) ¹Hat bei der Wahl keiner der zur Wahl stehenden Personen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhalten, so sind im zweiten Wahlgang nur jene zwei zur Wahl stehenden Personen wählbar, welche die meisten Stimmen erreicht haben. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. ³Bei Stimmengleichheit ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. ⁴Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, kann ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden; die Entscheidung trifft der Wahlvorstand. ⁵In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁶Bei erneuter Stimmengleichheit unterbleiben weitere Wahlgänge und die Wahl ist nicht zustande gekommen.

(3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl und erhält diese im ersten Wahlgang nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1, ist sie gewählt, wenn sie im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Zeichnet sich nach dem ersten Wahlgang ab, dass die zur Wahl stehende Person im zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten wird, kann der zweite Wahlgang unterbleiben und die Wahl ist nicht zustande gekommen; die Entscheidung trifft der Wahlvorstand.

§ 20**Annahme und Ablehnung der Wahl; Nachwahl; Neuwahl**

(1) Die gewählte Person hat gegenüber dem Wahlvorstand innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

(2) Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so erstellen die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats unverzüglich nach Eingang der Ablehnung oder Verstreichen der Frist nach Abs. 1 einen neuen Wahlvorschlag.

(4) Scheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorzeitig aus dem Amt aus, wird gemäß §§ 18 bis 20 neu gewählt.

c) Wahl der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen**§ 21****Wahlvorschlag**

(1) ¹Die von dem Präsidenten oder der Präsidentin spätestens vier Wochen vor der Wahl vorzulegende Vorschlagsliste muss die Namen von mindestens vier Personen enthalten. ²Ein Wahlvorschlag, der nicht die Namen von mindestens vier Personen enthält oder bei dem nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind, ist ungültig.

(2) ¹Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben bis zur Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit des Wahlvorschlags (§ 13 Abs. 2 Satz 1) das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen. ²Das Einverständnis verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ³Eine Rücknahme des Einverständnisses zur Kandidatur ist nach Erstellung der Vorschlagsliste nicht möglich.

§ 22**Wahlverfahren**

(1) ¹Enthält der Wahlvorschlag die Namen von mehr als vier Personen, hat jede wahlberechtigte Person vier Stimmen. ²Jede wahlberechtigte Person kann einer zur Wahl stehenden Person nur eine Stimme geben. ³Als weitere Mitglieder der Hochschulleitung gewählt sind die vier Personen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats die höchste Stimmzahl erhielten. ⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschlag gibt.

(2) ¹Konnten im ersten Wahlgang gemäß Abs. 1 nicht alle vier weiteren Mitglieder der Hochschulleitung gewählt werden, ist zur Bestimmung der übrigen Mitglieder der Hochschulleitung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. ²Dabei sind die zur Wahl stehenden Personen wählbar, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden. ³Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie noch weitere Mitglieder des Präsidiums zu wählen sind; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Gewählt sind die Personen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten; bei Stimmgleichheit gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) ¹Enthält der Wahlvorschlag die Namen von vier Personen, hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. ²Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält. ³Erhält der Wahlvorschlag im ersten Wahlgang nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, gilt er als angenommen, wenn er im zweiten

Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 23 Nachwahl

(1) Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(2) Der Termin für die Nachwahl ist unverzüglich nach dem Ausscheiden vom Wahlvorstand festzusetzen; die Wahl soll binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden.

(3) Für die Nachwahl muss der Wahlvorschlag mindestens so viele Personen enthalten, wie weitere Mitglieder des Präsidiums nachzuwählen sind.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

III. Erweiterte Hochschulleitung

§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
6. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 sowie ein Ersatzmitglied für jede Gruppe werden jeweils auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des Konvents der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und des Konvents der Fachschaften durch die Hochschulleitung bestellt; sie sollen nicht zugleich dem Senat angehören.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 beträgt vier, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 beträgt zwei Semester. ⁴Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist das jeweilige Ersatzmitglied berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. ⁵Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen zu Tagesordnungspunkten teil, die die Belange des Klinikums unmittelbar berühren und nicht durch den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät vertreten werden können.

(2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin.

(3) ¹Die Erweiterte Hochschulleitung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere diejenigen gemäß Art. 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG wahr. ²Darüber hinaus ist

sie an der Bestellung der Mitglieder der zentralen Ausschüsse gemäß §§ 27 ff. beteiligt.³ Sie tagt mindestens zweimal im Semester.

IV. Weitere zentrale Organe der Universität

§ 25 Senat

(1)¹ Dem Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) zehn Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
- b) zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
- e) die Frauenbeauftragte der Universität und ihre ständige Vertreterin,

2. mit beratender Stimme:

- a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
- b) der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin zu Tagesordnungspunkten, die die Belange des Klinikums unmittelbar berühren,
- c) der hauptamtliche Leiter oder die hauptamtliche Leiterin der Bibliothek in Angelegenheiten, die die Bibliothek unmittelbar berühren.

² Dem Senat dürfen ergänzend zu Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) aus einer der folgenden vier, jeweils aus mehreren Fakultäten zusammengesetzten Fächergruppen angehören:

- Geistes- und Kulturwissenschaften (Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät, Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften, Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft, Fakultät für Kulturwissenschaften, Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften),
- Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Juristische Fakultät, Fakultät für Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftliche Fakultät, Fakultät für Psychologie und Pädagogik, Sozialwissenschaftliche Fakultät),
- Medizin (Medizinische Fakultät, Tierärztliche Fakultät) und
- Naturwissenschaften (Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Geowissenschaften).

³ Die beiden gemäß § 56a Abs. 1 vom Konvent der Fachschaften gewählten Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats als Gäste teilzunehmen.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gemeinsam gewählt.

(3)¹ Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 aus der Mitte der in den Hochschulrat bestellten hochschulangehörigen Mitglieder (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a)) eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.² Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neu gewählte Vor-

sitzende des Senats die Wahl angenommen hat.³Für die Wahl bestellt er oder sie zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen.⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin Vorschläge machen.⁵Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person.⁶Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.⁷Zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats je eine Stimme.⁸Als Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats und als Stellvertreter oder Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.⁹Erreicht im ersten und zweiten Wahlgang keine zur Wahl stehende Person die erforderliche Mehrheit, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.¹⁰Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.¹¹Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Präsidenten oder der Präsidentin zu ziehende Los.

(4)¹Der Senat nimmt die ihm gemäß Art. 25 Abs. 3 BayHSchG übertragenen Aufgaben wahr.²Zu diesen Aufgaben gehört auch

1. Empfehlungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Studium, Forschung und Lehre zu erarbeiten,
2. zu dem zu veröffentlichenden Bericht über die Arbeit der Universität in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags Stellung zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 BayHSchG),
3. den Prozess der Qualitätssicherung in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zur Vorbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Bewertungen und externen Evaluationen zu unterstützen (Art. 10 Abs. 2 BayHSchG).

(5) Darüber hinaus

1. berät und unterstützt er die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. bestellt er die Mitglieder der Ständigen zentralen Ausschüsse gemäß §§ 27 ff.:
 - a) für strategische Fragen, einschließlich grundlegende Fragen der Haushaltsführung und des Haushaltsrechts,
 - b) für Fragen der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Graduiertenausbildung,
 - c) für Fragen des Studiums und der grundständigen Lehre,
 - d) zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Universität, wobei die Einzelheiten des Verfahrens in vom Senat zu erlassenden Richtlinien geregelt sind,
3. beschließt er unter Beteiligung des Hochschulrats (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. beschließt er Grundsatzfragen des gesamten Bibliothekssystems der Universität,
5. nimmt er einmal jährlich zu den an der LMU durchgeführten Findungsverfahren allgemein Stellung und erarbeitet er Vorschläge zur Weiterentwicklung der hierzu in den §§ 64 ff. aufgestellten Grundsätze,
6. bestellt er die Mitglieder des Kuratoriums (§ 31) und der in der Gemeinsamen Kommission für Orthodoxe Theologie (§ 42) vertretenen Gruppen sowie die Mitglieder weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen und Gremien, soweit die entsprechenden Ordnungen oder Statute, diese Grundordnung oder das Bayerische Hochschulgesetz dieses vorschreiben,

7. nimmt er die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften vor (§ 1 Abs. 2 im Anhang zur Grundordnung).

§ 26 Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) zehn gewählte Mitglieder des Senats, wobei die in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:1:1:2 vertreten sind und

b) zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder);

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

a) die Mitglieder der Hochschulleitung und

b) die Frauenbeauftragte der Universität.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) sowie ein Ersatzmitglied für jede Gruppe werden in der konstituierenden Sitzung des Senats auf Vorschlag der im Senat vertretenen Gruppen bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) beträgt vier Semester; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt zwei Semester. ⁴Die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) sowie das aus den beiden Ersatzvertretern oder Ersatzvertreterinnen im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 zu bestellende Ersatzmitglied für diese Gruppe werden nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Hochschulwahlen spätestens in der ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters vom Senat neu bestellt; bis dahin gehören die bisherigen Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden dem Hochschulrat kommissarisch an. ⁵Ist bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) kein Ersatzmitglied vorhanden oder scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit der weiteren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) oder b) eine Nachbestellung. ⁶Entsprechendes gilt für eine Bestellung zusätzlicher Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b). ⁷Das Staatsministerium ist zu den Sitzungen des Hochschulrats einzuladen.

(2) ¹Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) erstellt die Hochschulleitung eine Vorschlagsliste, die die Namen von acht Persönlichkeiten enthält. ²Die Liste ist mit dem Staatsministerium abzustimmen. ³Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats können zu dem Vorschlag Stellung nehmen. ⁴Der Listenvorschlag bedarf anschließend der Bestätigung durch den Senat, der den Vorschlag nur insgesamt bestätigen oder ablehnen kann. ⁵Bestätigt er ihn nicht, hat die Hochschulleitung eine neue Vorschlagsliste zu erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Die Bestellung erfolgt durch den Staatsminister oder die Staatsministerin.

(3) ¹Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ²§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

(4) ¹Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Hochschulrat erhält im Zusammenhang mit der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Vorfeld Gelegenheit, in strategischer Hinsicht Stellung zu nehmen. ³Zu diesem Zweck legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester eine Aufstellung der einzuführenden, zu ändernden und aufzuhebenden Studi-

engänge vor.⁴ Darüber hinaus obliegen dem Hochschulrat die Aufgaben gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8 bis 10 und 12 sowie Satz 2 BayHSchG.⁵ Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG prüft er oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss nach Rechnungslegung der Hochschulleitung die Ausführung des Körperschaftshaushalts und erteilt die Entlastung.⁶ Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester.

V. Zentrale Ausschüsse

§ 27

Strategieausschuss

(1)¹ Es wird ein Strategieausschuss (University Advisory Board) als Ständiger Ausschuss für strategische Fragen eingerichtet, der die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten berät und unterstützt.² Zu den strategischen Themen gehören die Entwicklung und Reflexion eines Leitbildes der LMU sowie die Erarbeitung von Strategiekonzepten im Rahmen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und vom Wissenschaftsrat durchgeführten Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen, insbesondere des für die LMU erfolgreichen Antrags zur dritten Förderlinie und ihres Zukunftskonzepts „LMUexcellent: Working Brains – Networking Minds – Living Knowledge“. ³ Er erarbeitet darüber hinaus Empfehlungen im Zusammenhang mit grundlegenden Fragen der Haushaltsführung und des Haushaltsrechts, einschließlich Bau- und Raumangelegenheiten.⁴ Er nimmt zu Anträgen auf strategisch bedeutsame Wieder- und Neubesetzungen von Professuren Stellung.⁵ Er unterstützt die Erweiterte Hochschulleitung bei der Aufstellung des Entwicklungsplans der Universität und erstellt ferner Gutachten und Konzepte zu den Entwicklungsplänen der Fakultäten und zur Gesamtstruktur der Universität.⁶ Er berät die Hochschulleitung bei der Verhandlung der mit dem Staatsministerium zu schließenden Zielvereinbarungen und macht Vorschläge zu den Inhalten der von der Hochschulleitung mit den Fakultäten abzuschließenden Zielvereinbarungen.⁷ Er wird nur auf Anforderung der in Satz 1 aufgeführten Organe hin tätig.⁸ Der Strategieausschuss erarbeitet eine Empfehlung oder bereitet die konkrete Entscheidung vor.⁹ Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung und Senat sind bestrebt, die Vorschläge des Strategieausschusses im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

(2)¹ Dem Strategieausschuss gehören an:

1. sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin,
4. ein Studierender oder eine Studierende,
5. die Frauenbeauftragte der Universität und
6. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.

² Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen nicht zugleich der Erweiterten Hochschulleitung oder dem Senat angehören.³ Sie sowie nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied für jede Gruppe werden vom Senat im Benehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung bestellt.⁴ Für die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 haben die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat, für die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 haben die Konvente der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden das jeweilige Vorschlagsrecht.⁵ Wiederbestellung soll im Regelfall nur zweimal möglich sein;

eine Amtszeit als nachgerücktes Ersatzmitglied oder infolge einer Nachbestellung wird nicht angerechnet. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 beträgt vier, die der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt zwei Semester; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung; Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Art. 25 Abs. 4 BayHSchG bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Der Strategieausschuss bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der oder die Vorsitzende berichtet dem Senat über die Arbeit des Ausschusses.

§ 28

Forschungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (University Research Board) als Ständiger Ausschuss eingerichtet, der die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat auf diesen Gebieten fakultätsübergreifend und grundlegend berät und unterstützt. ²Er macht insbesondere Vorschläge zur Qualitätssicherung in der Forschung und zur Koordinierung und besonderen Förderung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten. ³Er berät über Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und prüft Anträge im Rahmen von Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG), sofern nicht durch Vergaberichtlinien oder sonstige Festlegungen eine andere Zuständigkeit begründet ist. ⁴§ 27 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Dem Forschungsausschuss gehören an:

1. mindestens vier Professoren oder Professorinnen der LMU (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG),
2. mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die nicht der LMU angehören,
3. zwei Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 sollen nicht zugleich der Erweiterten Hochschulleitung oder dem Senat angehören. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden vom Senat auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung bestellt. ⁴§ 27 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁵Die Hochschulleitung kann sich jederzeit über die Arbeit des Forschungsausschusses unterrichten; ein Mitglied der Hochschulleitung kann als Gast an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(3) Soweit von der Hochschulleitung Empfehlungen des Forschungsausschusses umzusetzen sind, wird die Frauenbeauftragte der Universität hieran stimmberechtigt beteiligt, sofern die Hochschulleitung dieser Beteiligung jeweils zustimmt.

§ 29

Ausschuss für Lehre und Studium

(1) ¹Es wird ein Ausschuss für Lehre und Studium (University Teaching Board) als Ständiger Ausschuss eingerichtet, der die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat in den Bereichen grundständige Lehre und grundständiges Studium berät und unterstützt. ²Er ist an der Entwicklung und Reform des Studienangebots an der LMU beteiligt und

wirkt an der Entwicklung eines Systems zur Sicherung der Qualität in der Lehre mit.³ Darüber hinaus legt er fest, welche Angaben die von den Studiendekanen und Studiendekaninnen zu erstellenden Lehrberichte enthalten sollen (Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG).⁴ Er erarbeitet auf der Grundlage der Lehrberichte Vorschläge zur Verbesserung von Lehre und Studium und arbeitet zu diesem Zweck eng mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen und Fachschaftsvertretungen zusammen.⁵ § 27 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2)¹ Dem Ausschuss für Lehre und Studium gehören an:

1. vier Professoren oder Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG),
2. bis zu zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. bis zu zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Studien- und Prüfungsverwaltung,
4. vier Studierende und
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

² Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen nicht zugleich der Erweiterten Hochschulleitung oder dem Senat angehören.³ Sie werden im Benehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung vom Senat bestellt.⁴ § 27 Abs. 2 Sätze 4 bis 7 und § 28 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.

§ 30

Untersuchungsausschuss

(1)¹ Es wird ein Untersuchungsausschuss als Ständiger Ausschuss eingerichtet, dem die förmliche Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Erarbeitung einer Empfehlung an die Hochschulleitung für das weitere Vorgehen obliegt, wenn sich aufgrund der Vorprüfung durch den Beauftragten oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 49) ein konkreter Verdacht hinreichend bestätigt.² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in vom Senat erlassenen Richtlinien geregelt.

(2)¹ Dem Untersuchungsausschuss gehören an:

1. fünf Professoren oder Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG),
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. ein Studierender oder eine Studierende mit erstem Universitätsabschluss,
4. die Frauenbeauftragte der Universität.

² § 27 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 und Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.

³ Im Falle der Verhinderung des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ist das Ersatzmitglied berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

VI. Kuratorium

§ 31

Aufgaben, Mitglieder

(1)¹ Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit.² Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität.

(2) Dem Kuratorium gehören bis zu 25 Persönlichkeiten an, die den Anliegen der Universität besonders verbunden sind.

(3) ¹Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(5) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat in jedem Kalenderjahr das Kuratorium zu mindestens einer Sitzung einzuberufen. ²Die Hochschulleitung ist berechtigt, weitere Sitzungen zu beantragen.

VII. Konvente der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 32

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen und in den sonstigen Gremien bilden zur Vertretung ihrer Interessen, zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Die Frauenbeauftragte der Universität oder eine ihrer Stellvertreterinnen ist stimmberechtigtes Mitglied des Konvents, sofern sie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehört.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder als Stellvertretung.

(3) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultätsübergreifenden zentralen Ausschüssen mit Ausnahme des Forschungsausschusses.

(4) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 33

Konvent der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen und in den sonstigen Gremien bilden zur Vertretung ihrer Interessen, zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information den Konvent der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied des Konvents.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder als Stellvertretung.

(3) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Strategieausschuss (§ 27) und im Ausschuss für Lehre und Studium (§ 29).

(4) § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

VIII. Fakultäten

1. Dekan, Dekanin

§ 34

Amtszeit und Wahl

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt vier Semester; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. ⁵Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin unter den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG abberufen.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass für eine bestimmte Amtszeit der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist. ²Dabei kann er zugleich beschließen, dass abweichend von Abs. 1 Satz 1 für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät bzw. der Universität ist; der Kandidat oder die Kandidatin muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Die Amtszeit beträgt sechs Semester; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt. ⁴Art. 22 Abs. 3 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin statt. ²Im Falle des Abs. 2 Satz 2 wird das Amt spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.

(4) ¹Der Fakultätsrat bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und legt fest, ob vor der Wahl eine Aussprache stattfinden soll. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt:

1. den Zeitpunkt, bis zu dem bei ihm oder ihr Wahlvorschläge eingegangen sein müssen;
2. Ort und Zeit der Erstellung der Vorschlagsliste;
3. Ort und Zeit einer etwaigen Aussprache über den mit Zustimmung der Hochschulleitung zustande gekommenen Wahlvorschlag;
4. Ort und Zeit der Wahl.

³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Fakultätsrats und der Hochschulleitung die Termine unverzüglich schriftlich mit.

(5) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis zu dem nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 festgelegten Termin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich einen Professor oder eine Professorin der Fakultät für das Amt des Dekans oder der Dekanin vorschlagen. ²Auf der Grundlage der Vorschläge und – im Falle des Abs. 2 Satz 2 – der Bewerbungen erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste, auf der die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. ³Personen, die gemäß Satz 1 in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben bis zur Verabschiedung der Vorschlagsliste im Fakultätsrat das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen. ⁴Die Zustimmung verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ⁵Eine Rücknahme des Einverständnisses zur Kandidatur ist nach Erstellung der Vorschlagsliste nicht möglich.

(6) ¹Spätestens eine Woche vor dem Termin zur Verabschiedung des Wahlvorschlags gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Mitgliedern des Fakultätsrats die eingegangenen Wahlvorschläge sowie – im Falle des Abs. 2 Satz 2 – die eingegangenen Bewerbungen be-

kannt und lädt sie schriftlich zur Erstellung der Vorschlagsliste ein.² Wird der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin die Leitung der Wahl.³ Werden beide zur Wahl vorgeschlagen, bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Wahlleiter oder eine neue Wahlleiterin.

(7) ¹Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einzeln über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen auf die Vorschlagsliste.² Der Fakultätsrat legt die Vorschlagsliste der Hochschulleitung zur Erteilung des Einvernehmens vor.

(8) ¹Die Hochschulleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu der vorgelegten Vorschlagsliste.² Findet keiner der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen das Einvernehmen der Hochschulleitung, ist das Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen.³ Kommt nicht rechtzeitig vor dem anberaumten Wahltermin ein Wahlvorschlag zustande, erstellt die Hochschulleitung auf der Grundlage der Vorschläge nach Abs. 5 Satz 1 und – im Falle des Abs. 2 Satz 2 – der Bewerbungen die Vorschlagsliste.⁴ Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(9) ¹Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Mitgliedern des Fakultätsrats den mit dem Einvernehmen der Hochschulleitung versehenen Wahlvorschlag bekannt und lädt sie schriftlich zur etwaigen Aussprache und zur Wahl ein.² Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 69 Abs. 6 zulässig; Briefwahl ist nicht möglich.⁴ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.⁵ Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.⁶ Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.⁷ Besteht der im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zustande gekommene Wahlvorschlag nur aus einem Kandidaten oder einer Kandidatin, kann der Fakultätsrat von einer Wahl absehen, so dass die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung mehr finden.

(10) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt der gewählten Person unverzüglich das Wahlergebnis mit.² Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung die Annahme der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) abgelehnt ist.³ Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Fakultätsrat.⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der oder die Gewählte der Fakultät bzw. der Universität nicht angehört (Abs. 2 Satz 2); hier ist bei Nichtannahme der Wahl ohne weitere Prüfung eine Neuwahl durchzuführen.

2. Prodekan, Prodekanin

§ 35

Amtszeit und Wahl

(1) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats gewählt.² Die Amtszeit beträgt vier Semester; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.³ § 34 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.⁴ Der amtierende Prodekan oder die amtierende Prodekanin führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin weiter.

(2) ¹Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin, der oder die die Wahl leitet.² § 34 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.³ Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin gibt der Dekan oder die Dekanin den Mitgliedern des Fakultätsrats seinen oder ihren

Wahlvorschlag bekannt und lädt sie schriftlich zur Wahl ein. ⁴§ 34 Abs. 9 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 10 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht der Wahlvorschlag nur aus einem Kandidaten oder einer Kandidatin, wird nur ein Wahlgang durchgeführt. ⁶Kommt die Wahl nicht zustande, erstellt der Dekan oder die Dekanin unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag; Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Sind drei Prodekane oder Prodekaninnen zu wählen, weil die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, muss der Wahlvorschlag die Namen von mindestens drei Personen enthalten, von denen eine aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stammen kann. ²Enthält der Wahlvorschlag die Namen von mehr als drei Personen, hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen. ³Jede wahlberechtigte Person kann einer zur Wahl stehenden Person nur eine Stimme geben. ⁴Als Prodekan oder Prodekanin gewählt sind die drei Personen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den zur Wahl stehenden Personen mit der gleichen Stimmenzahl. ⁵Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(4) ¹Enthält der Wahlvorschlag im Falle des Abs. 3 Satz 1 die Namen von drei Personen, hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. ²Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

3. Studiendekan, Studiendekanin

§ 36

Aufgaben, Amtszeit und Wahl

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats. ²Hat eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen, bestimmen diese, wer von ihnen die Vertretung im Fakultätsrat wahrnimmt. ³Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegen die Aufgaben gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG.

(2) ¹In jeder Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt. ⁵Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) In folgenden Fakultäten wird auf Grund der Studiengang- oder Fächerstruktur für die nachfolgend festgelegten Bereiche jeweils ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt:

1. Medizinische Fakultät:

- a) Erster Studienabschnitt im Studiengang Humanmedizin;
- b) Zweiter Studienabschnitt im Studiengang Humanmedizin und Studiengang Öffentliche Gesundheit und Epidemiologie;
- c) Studiengang Zahnmedizin;

2. Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften:

- a) historische Fächer;
- b) kunstwissenschaftliche und sonstige Fächer;

3. Fakultät für Kulturwissenschaften:

- a) archäologische Fächer sowie die Fächer mit dem Schwerpunkt im Vorderen Orient;
 - b) sonstige Fächer, insbesondere Ethnologie und Fächer mit dem Schwerpunkt Asienwissenschaften;
4. Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik:
- a) Mathematik;
 - b) Informatik;
 - c) Statistik;
5. Fakultät für Chemie und Pharmazie:
- a) Fächer Chemie und Biochemie;
 - b) Studiengänge Pharmazie und Pharmaceutical Sciences;
6. Fakultät für Geowissenschaften
- a) geographische Fächer;
 - b) geowissenschaftliche Fächer.

(4) ¹Die Studiendekane und Studiendekaninnen der Fakultäten bilden zusammen die Arbeitsgemeinschaft für Lehre und Studium. ²Sie bestellen einen Sprecher oder eine Sprecherin. ³Dieser oder diese lädt mindestens einmal im Studienjahr zur Erörterung fakultätsübergreifender Belange; zu diesem Treffen ist jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus jedem Fakultätsrat einzuladen.

(5) ¹Die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin statt. ²Der Fakultätsrat bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und legt fest, ob vor der Wahl eine Aussprache stattfinden soll. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt:

1. den Zeitpunkt, bis zu dem bei ihm oder ihr Wahlvorschläge eingegangen sein müssen;
2. Ort und Zeit einer etwaigen Aussprache über die eingegangenen Wahlvorschläge;
4. Ort und Zeit der Wahl.

⁴Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Fakultätsrats und der Hochschulleitung die Termine unverzüglich schriftlich mit.

(6) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis zu dem nach Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 festgelegten Termin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich einen Professor oder eine Professorin der Fakultät für das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin vorschlagen. ²§ 34 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Mitgliedern des Fakultätsrats die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und lädt sie schriftlich zur etwaigen Aussprache und zur Wahl ein. ⁴§ 34 Abs. 9 Sätze 2 bis 6, Abs. 10 Sätze 1 bis 3 und § 35 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.

4. Forschungsdekan, Forschungsdekanin

§ 37

Aufgaben, Amtszeit und Wahl

¹Die Fakultätsräte können aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät einen Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin wählen, dem bzw. der die Unterstützung und im Einzelfall auch die Koordinierung der Forschungsvorhaben innerhalb der Fakul-

tät obliegt. ²§ 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. ³§ 40 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Fakultätsrat

§ 38

Mitglieder des Fakultätsrats

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin bzw. drei Prodekane oder Prodekaninnen, wenn die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (§ 40),
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, der oder die von diesen bestimmte Vertreter oder Vertreterin (§ 36 Abs. 1 Satz 2),
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

²Wird die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet, ist der Fakultätsgeschäftsführer oder die Fakultätsgeschäftsführerin berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen.

(2) ¹Die Zahl der Gruppenvertreter und -vertreterinnen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 wird in folgenden Fakultäten verdoppelt:

1. Medizinische Fakultät (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG),
2. Tierärztliche Fakultät (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG),
3. Fakultät für Psychologie und Pädagogik,
4. Fakultät für Kulturwissenschaften,
5. Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften,
6. Sozialwissenschaftliche Fakultät,
7. Fakultät für Chemie und Pharmazie.

²In diesen Fakultäten ist die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten der Fakultät stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats. ³Art. 31 Abs. 1 Satz 3 und Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 39

Mitwirkung aller Professoren und Professorinnen der Fakultät

¹Bei der Behandlung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät (Erst- und Zweitmitglieder) das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der jeweiligen Habilitationsordnung stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind von dem Dekan

oder der Dekanin zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fakultätsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren und Professorinnen sind getrennt zu ermitteln.

6. Fakultätsvorstand

§ 40

Mitglieder und Aufgaben

(1) Folgende Fakultäten werden von einem Fakultätsvorstand geleitet:

1. Fakultät für Betriebswirtschaft,
2. Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft,
3. Fakultät für Physik.

(2) Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. drei Prodekanen oder Prodekaninnen, von denen einer oder eine die Aufgaben des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin wahrnimmt,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. in den Fällen des § 36 Abs. 3 der oder die von den Studiendekanen und Studiendekaninnen bestimmte Vertreter oder Vertreterin,
4. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsvorstands. ²Er oder sie bestimmt, von welchem Prodekan oder welcher Prodekanin er oder sie im Verhinderungsfall vertreten wird.

(4) ¹Der Fakultätsvorstand nimmt die Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3 bis 8 und 10 BayHSchG wahr. ²Seine Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der durch die Hochschulleitung zugewiesenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen, richtet sich nach Ordnungen, welche die Hochschulleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsvorstand erlässt.

(5) ¹Wird die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet, kann dem Dekan oder der Dekanin für die Verwaltung der Fakultät ein Fakultätsgeschäftsführer oder eine Fakultätsgeschäftsführerin unterstellt werden, der oder die vom Fakultätsvorstand bestellt wird. ²Er oder sie nimmt beratend an den Sitzungen des Fakultätsvorstands teil. ³Die Befugnisse des Fakultätsgeschäftsführers oder der Fakultätsgeschäftsführerin werden in der Fakultätsordnung gemäß Abs. 4 Satz 2 festgelegt.

7. Fakultätsausschuss für strategische Fragen

§ 41

Mitglieder und Aufgaben

(1) ¹An jeder Fakultät kann ein Ausschuss (Scientific Advisory Board) als Ständiger Ausschuss für strategische Fragen eingerichtet werden, der den Dekan oder die Dekanin bzw. den Fakultätsvorstand und den Fakultätsrat in Fragen der Fakultätsentwicklung berät und unterstützt. ²§ 27 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

(2) ¹Dem Fakultätsausschuss gehören an:

1. zwei Professoren oder Professorinnen der betreffenden Fakultät,
2. zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten,
3. zwei weitere externe Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen,
4. zwei Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU sowie
5. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bestellt. ³§ 27 Abs. 2 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Art. 31 Abs. 3 BayHSchG bleibt im Übrigen unberührt.

8. Gemeinsame Kommissionen

§ 42

Gemeinsame Kommission für Orthodoxe Theologie

(1) Für den Betrieb und die Verwaltung der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie, insbesondere die Entwicklung, Reform und Durchführung des Studiengangs Orthodoxe Theologie, wird eine Gemeinsame Kommission gebildet, der folgende Befugnisse übertragen werden:

1. die Erarbeitung und Verabschiedung von Vorschlägen für eine Änderung oder Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Orthodoxe Theologie;
2. die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für den Studiengang Orthodoxe Theologie;
3. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Studiengang Orthodoxe Theologie;
4. die Erarbeitung und Verabschiedung von Vorschlägen für eine Änderung oder Neufassung der Promotionsordnung Orthodoxe Theologie;
5. die Erarbeitung und Verabschiedung von Vorschlägen für eine Habilitationsordnung sowie für spätere Änderungen;
6. die Bestellung der Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Fachmentorate in Habilitationsverfahren;
7. die Wahrnehmung der gemäß Art. 18 BayHSchPG einem Fakultätsrat zukommenden Befugnisse im Rahmen von Berufungsverfahren für das Fachgebiet Orthodoxe Theologie.

(2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

1. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), und zwar
 - a) drei Vertreter oder Vertreterinnen der Orthodoxen Theologie,

- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholisch-Theologischen Fakultät,
 c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 d) ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin der Fakultäten für Kulturwissenschaften sowie für Sprach- und Literaturwissenschaften,
 2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie,
 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden des Studiengangs Orthodoxe Theologie,
 5. eine der Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten oder eine ihrer Stellvertreterinnen,
 6. ein weiteres haupt- oder nebenberuflich an der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie tätiges Mitglied mit beratender Stimme.

(3) ¹Der Senat bestellt die Mitglieder nach Abs. 2 auf Vorschlag der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie im Einvernehmen mit den in Abs. 2 Nr. 1 b) bis d) genannten Fakultäten; innerhalb der Ausbildungseinrichtung und der Fakultäten sind die Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe in der Gemeinsamen Kommission bzw. im Fakultätsrat vorschlagsberechtigt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission wählen aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 2 Nr. 1 a) einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 beträgt zwei Jahre. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ³Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 43

Gemeinsame Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences (Graduate School of Systemic Neurosciences)

(1) ¹Für die Entwicklung, Reform und Durchführung des Ph.D.-Studiengangs Systemic Neurosciences sowie zur Vergabe des Grades Ph.D. wird eine Gemeinsame Kommission (Scientific Board) gebildet, die Vorschläge an den Senat für eine Neufassung oder Änderung der zugrunde liegenden Prüfungs- und Studienordnung erarbeitet. ²Der Gemeinsamen Kommission gehören an

1. insgesamt acht Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) aus

- der Fakultät für Biologie,
- der Medizinischen Fakultät,
- der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft und
- der Fakultät für Psychologie und Pädagogik;

bei der Auswahl der Vertreter und Vertreterinnen ist den Vorgaben des Curriculums Rechnung zu tragen,

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und

4. eine der Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten oder eine ihrer Stellvertreterinnen sowie

5. drei sonstige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die nicht Mitglieder der LMU sein müssen, mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 werden auf Vorschlag des Vorstands des Münchener Zentrums für Neurowissenschaften – Gehirn und Geist (MCN^{LMU}) von der Hochschulleitung bestellt. ²Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission bestimmen aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ⁴Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 43a

Weitere gemeinsame Kommissionen

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG), können von den beteiligten Fakultäten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung weitere gemeinsame Kommissionen gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fakultäten, für die Entwicklung, Einrichtung, Durchführung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fakultäten einbeziehen, insbesondere für Studiengänge mit Nebenfächern, sowie für die fortlaufende Planung und Sicherstellung eines abgestimmten und überschneidungsfreien Lehrangebots für derartige Studiengänge. ³Gemeinsame Kommissionen können auch von der Hochschulleitung nach Anhörung der betroffenen Fakultäten gebildet werden, wenn auf andere Weise die notwendige Koordination der Fakultäten nicht erreichbar ist.

(2) ¹Eine gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 hat Entscheidungsbefugnisse, soweit ihr die Befugnisse der Fakultätsräte sowie der Dekane und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommission sowie die Zahl, die Amtszeit und die Bestellung der Mitglieder festzulegen. ³Bei der Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einer gemeinsamen Kommission gehört die Frauenbeauftragte einer der beteiligten Fakultäten an.

9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 44

Selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre

(1) ¹Die Fakultäten bilden den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und fördern ihn. ²Dem wissenschaftlichen Nachwuchs ist ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³Die Fakultäten bieten darüber hinaus fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten geeignete Veranstaltungen zum Erwerb der pädagogischen Eignung an.

(2) ¹Die selbstständige Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Forschung und / oder Lehre soll einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Art. 19 oder 22 BayHSchPG) nach Anhörung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin bzw. der Leitung der Organisationseinheit, dem bzw. der er oder sie zugeordnet ist, auf An-

trag von dem Dekan oder der Dekanin insbesondere dann übertragen werden, wenn die selbstständige Wahrnehmung der bestimmten Aufgabe

1. der Durchführung eines Forschungsvorhabens dient, für das die antragstellende Person mit Zustimmung der Universität Drittmittel einwerben will oder eingeworben hat,
2. für die weitere wissenschaftliche Qualifikation der antragstellenden Person erforderlich ist,
3. der Durchführung besonderer Lehrveranstaltungen dient, für die die antragstellende Person über besondere Fachkompetenz verfügt, oder
4. im Fachgebiet der Lehrbefugnis der antragstellenden Person liegt und sie auch im Hauptamt Dienstaufgaben wahrzunehmen hat, die dem Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis entsprechen.

²Wird eine bestimmte Aufgabe zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen, ist von der Fakultät sicherzustellen, dass sie auch ordnungsgemäß erfüllt werden kann. ³Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung ist damit nicht verbunden.

(3) ¹Habilitanden oder Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Universität sind, überträgt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

10. Studienberatung

§ 45

Zentrale und Fachstudienberatung

(1) Die Universität gewährleistet eine wirksame

1. Zentrale Studienberatung (Abs. 2) und
2. Fachstudienberatung (Abs. 3 und 4).

(2) Die Zentrale Studienberatung unterrichtet und berät Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende insbesondere über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(3) ¹Die Verantwortung für eine wirksame Fachstudienberatung liegt bei der Fakultät. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt unbeschadet der Verpflichtung der Professoren und Professorinnen, sich an Aufgaben der Studienberatung zu beteiligen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG), sicher, dass

1. durch Fachstudienberater und Fachstudienberaterinnen eine studienbegleitende fachliche Beratung durchgeföhrt,
2. ein bedarfsgerechtes Angebot von Einföhruungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und Studienfächern bereitgestellt und
3. den Fachstudienberatern und Fachstudienberaterinnen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglicht

wird. ³Er unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge für die Bestellung von Fachstudienberatern und Fachstudienberaterinnen und die Durchführung von Einföhruungsveranstaltungen.

(4) Die in Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Aufgaben können unter der Verantwortung des Studiendekans oder der Studiendekanin einem oder einer von der Fakultät oder von

mehreren Fakultäten gemeinsam bestellten Beratungsbeauftragten (Studienreferent bzw. Studienreferentin) aus dem Kreis der Fachstudienberater und Fachstudienberaterinnen übertragen werden.

(5) ¹Die Fachstudienberater und Fachstudienberaterinnen der Fakultäten arbeiten insbesondere mit der Zentralen Studienberatung, mit dem Referat für Internationale Angelegenheiten, den Studiengangskordinatoren und -kordinatorinnen, den akademischen und staatlichen Prüfungsausschüssen und Prüfungsämtern sowie den für die Schul- und Berufsberatung zuständigen Stellen zusammen. ²Sie berichten dem Studiendekan oder der Studiendekanin im Interesse einer Verbesserung von Studium und Lehre regelmäßig über die bei ihrer Beratungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse.

IX. Beauftragte

1. Frauenbeauftragte

§ 46

Aufgaben, Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende. ²Sie unterstützen damit die Universität und die Fakultäten in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken; sie sollen Frauen sein. ³Sie werden für die Universität vom Senat (Abs. 3) und für die Fakultät vom Fakultätsrat (Abs. 4) aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ⁴Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Frauenbeauftragten von der Hochschulleitung beziehungsweise von dem Dekan oder der Dekanin über die ihre Aufgaben betreffenden grundsätzlichen Fragen rechtzeitig zu unterrichten und frühzeitig an gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen; der zuständigen Frauenbeauftragten muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Die Frauenbeauftragte der Universität soll bei der Planung von Neubauten beteiligt werden. ⁶Mit Zustimmung der Habilitandin haben die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragte der betreffenden Fakultät das Recht, Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen und bei gegebenem Anlass auf das zeit- und sachgerechte Ablaufen des Habilitationsverfahrens hinzuwirken.

(2) ¹Universität und Fakultäten stellen den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

(3) ¹Der Senat wählt gemäß Abs. 5 die Frauenbeauftragte der Universität und eine oder mehrere Stellvertreterinnen und eine von diesen als ständige Vertreterin. ²Vorschläge für die Wahl werden von der Konferenz der Frauenbeauftragten (Abs. 7) erstellt. ³Die Frauenbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied

1. in der Erweiterten Hochschulleitung,

2. im Senat,

3. in den Ständigen zentralen Ausschüssen (§§ 27 ff.) mit Ausnahme des Forschungsausschusses,

4. in den Ausschüssen des Senats gemäß Art. 25 Abs. 4 BayHSchG,

5. im Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und

6. in der Zentralen Kommission zur Vergabe der Studienbeiträge.

⁴Die Frauenbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied im Hochschulrat. ⁵Sie wird von der Hochschulleitung in den Fällen stimmberechtigt beteiligt, in denen über die Umsetzung der Empfehlungen des Forschungsausschusses (§ 28) entschieden wird, sofern die Hochschulleitung dieser Beteiligung jeweils zustimmt. ⁶Daneben soll die Frauenbeauftragte der Universität von der Hochschulleitung bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt und ihr regelmäßig Gelegenheit gegeben werden, ihre Anliegen vorzutragen. ⁷Die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten der Universität gehört dem Senat zusätzlich als stimmberechtigtes Mitglied an.

(4) ¹Der Fakultätsrat wählt gemäß Abs. 5 eine Frauenbeauftragte und eine oder mehrere Stellvertreterinnen und eine von diesen als ständige Vertreterin. ²Vorschlagsberechtigt ist jede in der Fakultät wahlberechtigte Professorin, Juniorprofessorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studierende; die einen Vorschlag unterstützenden Personen sollen benannt werden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied

1. im Fakultätsrat,
2. im Fakultätsvorstand (§ 40),
3. in den Leitungen der Departments,
4. in Berufungsausschüssen und Findungskommissionen,
5. im Strategieausschuss (§ 41),
6. in den weiteren vom Fakultätsrat eingesetzten beratenden Ausschüssen gemäß Art. 31 Abs. 3 BayHSchG,
7. in der Fakultätskommission zur Vergabe der Studienbeiträge und
8. gegebenenfalls in den Gemeinsamen Kommissionen für Orthodoxe Theologie (§ 42) und für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences (§ 43).

⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied in den Auswahlkommissionen in Eignungsfeststellungsverfahren. ⁵Die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten der Fakultät gehört in den Fakultäten, in denen die Zahl der Gruppenvertreter und -vertreterinnen im Fakultätsrat verdoppelt wurde (§ 38 Abs. 2), dem Fakultätsrat zusätzlich als stimmberechtigtes Mitglied an.

(5) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(6) Im Benehmen mit ihrer Stellvertreterin oder ihren Stellvertreterinnen legt die Frauenbeauftragte bestimmte Geschäftsbereiche für die Stellvertreterin oder die Stellvertreterinnen fest, in denen diese die Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigen.

(7) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten treffen sich zusammen mit fünf weiblichen Studierenden mindestens einmal im Semester zur Erörterung ihrer Belange (Konferenz der Frauenbeauftragten). ²Die weiblichen Studierenden in der Konferenz der Frauenbeauftragten sowie jeweils eine Stellvertreterin werden durch den Konvent der Fachschaften bestellt.

(8) Die Frauenbeauftragte der Universität berichtet mindestens einmal im Lauf ihrer Amtszeit dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung; ebenso berichtet die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät ihrem Fakultätsrat mindestens einmal im Lauf ihrer Amtszeit.

2. Beauftragter oder Beauftragte für behinderte Studierende

§ 47

Aufgaben, Bestellung und Amtszeit

(1) ¹Der oder die Beauftragte für behinderte Studierende ("Behindertenbeauftragter" oder "Behindertenbeauftragte") unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. ²Er oder sie berät behinderte Studierende und die Fakultäten bei auftretenden Problemen und erstattet dem Senat einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation behinderter Studierender. ³Er oder sie ist

1. bei der Planung von Baumaßnahmen sowie
 2. bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen von der zuständigen Fakultät
- rechtzeitig zu beteiligen.

(2) ¹Der Senat bestellt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin; die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat sollen Vorschläge unterbreiten. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet der oder die Behindertenbeauftragte bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung statt.

3. Beauftragte zur Vermeidung und Behebung von Konflikten

§ 48

Konfliktbeauftragte für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Der Senat bestellt

1. einen Professor oder eine Professorin und
 2. einen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin
- als Konfliktbeauftragte.

²Für jeden Beauftragten oder jede Beauftragte bestellt der Senat zugleich einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) ¹Die Konfliktbeauftragten beraten und unterstützen Betroffene, die eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte insbesondere wegen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen geltend machen, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit an der LMU resultieren. ²Auf Antrag des oder der Betroffenen unterbreiten die Konfliktbeauftragten einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise, nach Möglichkeit unter Mitwirkung der Person, von der nach Darstellung des oder der Betroffenen die Störung ausgeht.

(3) Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen sind in vom Senat erlassenen Richtlinien geregelt.

§ 48a**Konfliktbeauftragter oder Konfliktbeauftragte für Studierende**

(1) ¹Der Senat bestellt einen Professor oder eine Professorin als Konfliktbeauftragten oder Konfliktbeauftragte für Studierende sowie einen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen Vorschläge unterbreiten.

(2) Der oder die Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Studierende, die eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte insbesondere durch diskriminierendes Verhalten aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch Mitglieder der LMU geltend machen.

(3) § 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Beauftragter oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft**§ 49****Bestellung, Aufgaben**

(1) ¹Der Senat bestellt einen Professor oder eine Professorin als Beauftragten oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft und zugleich einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Untersuchungsausschusses (§ 30) sein.

(2) Der oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der LMU informieren, und geht von sich aus einschlägigen konkreten Hinweisen nach.

(3) § 48 Abs. Abs. 3 gelten entsprechend.

X. Studierendenvertretung**§ 50****Mitwirkung der Studierenden**

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Universität und in den Gremien der Studierendenvertretung mit. ²Gremien der Studierendenvertretung sind:

1. die Fachschaftsvertretungen,
2. die Fakultätskonvente,
3. der Konvent der Fachschaften und
4. die Geschäftsführung.

(2) Die Universität trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass die Gremien gemäß Abs. 1 Satz 2 ihre Aufgaben erfüllen können, und dass ihnen insbesondere die dazu notwendigen, sie betreffenden Informationen zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt in ihren eigenen Gremien zwei Semester und beginnt mit der Konstituierung des Gremiums bzw. der dort erfolgten Wahl der Amtsträger und Amtsträgerinnen. ²Bis dahin führen die bisherigen Vertreter und Vertreterinnen die Geschäfte kommissarisch fort. ³Satz 2 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat und im Hochschulrat entsprechend.

(4) Studierende, die zugleich an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und in dortigen Gremien mitwirken, sind von der Mitwirkung in den Gremien der LMU ausgeschlossen.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Kollegialorganen und anderen Gremien berichten den Fachschaftsvertretungen und dem Konvent der Fachschaften regelmäßig über die Arbeit der Gremien. ²Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Fachschaftsvertretungen und des Konvents der Fachschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Gremien der Studierendenvertretung können sich Geschäftsordnungen geben.

(7) Die im Rahmen des staatlichen Haushalts gemäß Art. 53 BayHSchG der Studierendenvertretung zur Verfügung zu stellenden Mittel werden dem Konvent der Fachschaften und den Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt.

§ 51

Fachschaftsvertretung; Wahl des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin

(1) ¹Die Studierendenvertreter einer Fachschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Anhang zur Grundordnung bilden die Fachschaftsvertretung. ²Studieren ein Fach weniger als 0,25 von Hundert der an der LMU immatrikulierten Studierenden, wird für diese Studierenden keine eigene Fachschaft gebildet und keine eigene Fachschaftsvertretung eingerichtet. ³Werden für eine Fakultät mehrere Fachschaften gebildet, wählen die Studierenden der jeweiligen Fachschaft ihre eigene Fachschaftsvertretung, sonst wählen die Studierenden der Fakultät eine Fachschaftsvertretung. ⁴Soweit die Zahl der Studierenden, die einer Fachschaft zugeordnet sind, 500 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus fünf Personen. ⁵Soweit die Zahl der Studierenden, die einer Fachschaft zugeordnet sind, 500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 Studierende um eins. ⁶Maßgeblich für die Ermittlung der nach den Sätzen 2 bis 5 zu berechnenden Studierendenzahlen sind jeweils die einer Fachschaft zuzuordnenden Kopffzahlen auf der Grundlage der abschließenden Studierendenstatistik des der Wahl vorausgehenden Wintersemesters.

(2) ¹Spätestens zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses finden die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen statt. ²Das zuständige Dekanat lädt hierzu spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. ³Für die Leitung der Sitzung wird ein Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin sowie ein Protokollführer oder eine Protokollführerin bestimmt. ⁴Die Fachschaftsvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin und bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Jede wahlberechtigte Person kann zur Wahl des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin und seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen Vorschläge machen. ³Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. ⁴Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ⁵Zur Wahl des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin und seiner

oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen hat jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung jeweils eine Stimme.

(4) ¹Als Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin und als Stellvertreter oder Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu ziehende Los.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung kann den Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder abwählen. ²In diesem Fall ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 52

Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen für den Fakultätskonvent und für den Konvent der Fachschaften

(1) ¹Sind an einer Fakultät mehrere Fachschaftsvertretungen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 im Anhang zur Grundordnung gebildet, wählt jede Fachschaftsvertretung in der konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in den Fakultätskonvent. ²Die zu Wählenden müssen Mitglied der Fachschaft, nicht jedoch der Fachschaftsvertretung sein. ³Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin leitet die Wahl. ⁴Der Protokollführer oder die Protokollführerin gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 führt über die Wahl eine Niederschrift.

(2) Für die Wahl gelten § 51 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) ¹Anschließend wählt jede Fachschaftsvertretung einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in den Konvent der Fachschaften. ²Für die Wahl gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Die Fachschaftssprecher und Fachschaftssprecherinnen melden unverzüglich nach Feststehen des Ergebnisses der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Konvent der Fachschaften, spätestens jedoch bis zu dem vom Wahlamt festgesetzten Termin, diesem Name, Matrikelnummer und Adresse der Gewählten, damit von dort im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin die Ladungen für die konstituierende Sitzung des Konvents der Fachschaften rechtzeitig versandt werden können. ²Liegen dem Wahlamt die erforderlichen Angaben nach Satz 1 nicht fristgerecht vor und kann deshalb ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung des Konvents geladen werden, ist die Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Konvent der Fachschaften von den Sitzungen ausgeschlossen.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung kann den Fakultätskonventsvertreter oder die Fakultätskonventsvertreterin und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie den Vertreter oder die Vertreterin im Konvent der Fachschaften und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder abwählen. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 53**Laufende Arbeiten und Geschäftsgang der Fachschaftsvertretung;
Aufgaben des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin**

(1) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin nehmen im Rahmen des Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG die fachbezogenen Angelegenheiten der Studierenden wahr.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung benennt jeweils für ein Jahr der Hochschulleitung ein oder zwei Studierende, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung beschließt in Sitzungen, zu denen von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuladen ist. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. ³Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. ⁵Die Fachschaftsvertretung kann weitere Studierende der betreffenden Fachschaft bestimmen, die als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilnehmen. ⁶Die Fachschaftsvertretung kann beschließen, dass zu bestimmten Sitzungen der Fachschaftsvertretung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste mit beratender Stimme geladen werden. ⁷Die Fachschaftsvertretung hat bei der Entscheidung über die Teilnahme von Gästen darauf zu achten, dass schutzwürdige Belange Dritter wirksam gewahrt werden.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ²Im Übrigen ist die Fachschaftsvertretung auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ³§ 58 gilt für die der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Studierenden entsprechend.

(6) ¹Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Er oder sie hat gegenüber dem Konvent der Fachschaften Bericht über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Konvent der Fachschaften kann hierüber beraten.

§ 54**Fakultätskonvente;
Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für den Fakultätsrat**

(1) ¹Die Fakultätskonvente bestehen aus den von den Fachschaftsvertretungen entsandten Vertretern oder Vertreterinnen. ²Ist an einer Fakultät nur eine Fachschaftsvertretung gebildet, übernimmt diese die Aufgaben des Fakultätskonvents.

(2) ¹Für jede angefangene 0,5 von Hundert der an der LMU immatrikulierten Studierenden, die der jeweiligen Fachschaft angehören, hat der Vertreter oder die Vertreterin im Fakultätskonvent eine Stimme. ²Gehören einer Fachschaft ausnahmsweise weniger als 0,5 von Hundert der an der LMU immatrikulierten Studierenden an, verfügt der Vertreter oder die Vertreterin über eine Stimme. ³§ 51 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Fakultätskonvent wählt jeweils aus der Mitte der ihm zugehörigen Fachschaftsvertretungen in getrennten Wahlgängen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und bis zu drei Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen. ²Die Wahl findet unverzüglich nach den konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen, jedenfalls aber so rechtzeitig statt, dass die Vertreter und Vertreterinnen für den Fakultätsrat noch vor Beginn der neuen Amtszeit feststehen. ³Für die Leitung der Sitzung wird ein Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin sowie ein Protokollführer oder eine Protokollführerin bestimmt.

(4) ¹Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder durch das jeweilige Dekanat ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. ²Jede wahlberechtigte Person kann zur Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat sowie seiner oder ihrer Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen Vorschläge machen. ³Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

(5) ¹Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. ²Der Vertreter oder die Vertreterin der Fachschaft kann seine oder ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. ³Als Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und als Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen gewählt sind jeweils die Personen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. ⁴Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge unter den Kandidaten und Kandidatinnen mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen. ⁵Soweit diese wiederum Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu ziehende Los. ⁶Wurde nicht mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden in den Fakultätsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin nach Möglichkeit im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Fakultätskonvents einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin. ⁷Wird in einer erneuten Wahl im Fakultätskonvent abermals kein Vertreter oder keine Vertreterin gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter oder die vorläufige Vertreterin für den Rest der Amtszeit Mitglied des Fakultätsrats.

(6) Für die gewählten Vertreter und Vertreterinnen rücken die nach dem Ergebnis der Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen feststehenden Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl in die Fachschaftsvertretungen nach.

(7) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Fakultätsrats. ³Ist bei anerkanntem Rücktritt kein Ersatzmitglied vorhanden, findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(8) ¹Der Fakultätskonvent kann einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat und einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Fakultätskonvents abwählen. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat nehmen an den Sitzungen des Fakultätskonvents bzw. in den Fällen, in denen an einer Fakultät nur eine Fachschaftsvertretung gebildet ist, an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung mit beratender Stimme teil. ²Sie informieren den Fakultätskonvent bzw. die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fakultätsrats.

(10) ¹Der Fakultätskonvent hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Ausschüssen der Fakultät gemäß Art. 31 Abs. 3 BayHSchG. ²Legt der Fakultätskonvent nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fakultätsrat einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin.

(11) Der Fakultätskonvent tagt mindestens zweimal im Semester, auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Stimmen binnen 14 Tagen nach Antragstellung.

(12) ¹Der Fakultätskonvent kann auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen. ²Abs. 5 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende lädt zu den nachfolgenden Sitzungen.

§ 55

Konvent der Fachschaften

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften besteht aus den von den Fachschaftsvertretungen entsandten Vertretern oder Vertreterinnen. ²Wird von einer Fachschaftsvertretung bis zu der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung des Konvents der Fachschaften kein Vertreter oder keine Vertreterin entsandt, ist die Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Konvent der Fachschaften von den Sitzungen ausgeschlossen; § 52 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat und die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen nehmen an den Sitzungen des Konvents der Fachschaften mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Der Konvent der Fachschaften tagt während der Vorlesungszeit, beginnend in der zweiten Woche, 14tägig mittwochs zwischen 18 und 22 Uhr, ohne dass es einer Einladung bedarf. ²An diesen Tagen finden ab 20 Uhr universitätsweit keine Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mehr statt. ³In der vorlesungsfreien Zeit finden bis zu drei ordentliche Sitzungen statt, zu denen von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzuladen ist; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften geregelt.

(3) ¹Der Konvent der Fachschaften beschließt in Sitzungen. ²Der Konvent der Fachschaften ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Fachschaftsvertretungen anwesend sind. ³Tagt der Konvent der Fachschaften zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen beschlussfähig; bei der zweiten Befassung mit demselben Gegenstand ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen durch Handaufheben gefasst. ⁵Kommen auch im zweiten Abstimmungsgang nicht beide Mehrheiten nach Satz 3 zustande, gibt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschlag. ⁶Für die Gewichtung der Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen im Konvent der Fachschaften gilt § 54 Abs. 2 entsprechend. ⁷Jede Fachschaftsvertretung kann ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. ⁸§ 53 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG werden vom Konvent der Fachschaften wahrgenommen. ²Die laufenden Angelegenheiten können der Geschäftsführung (§ 57) zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) ¹Der Konvent der Fachschaften hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den fakultätsübergreifenden zentralen Ausschüssen. ²Legt der Konvent der Fachschaften nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag

vor, benennt die Erweiterte Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin.

(6) Der Konvent der Fachschaften arbeitet eng mit dem Ausschuss für Lehre und Studium (§ 29) zusammen.

(7) ¹Der Konvent der Fachschaften verabschiedet eine Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben der Haushaltsmittel. ²Zu diesem Zweck ist so rechtzeitig eine Sitzung des Konvents der Fachschaften einzuberufen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann.

(8) ¹Der Konvent der Fachschaften benennt jeweils für ein Jahr der Hochschulleitung ein oder zwei Studierende, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ³§ 53 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 56

Vorsitz des Konvents der Fachschaften

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die innerhalb einer vom Wahlamt zu bestimmenden angemessenen Frist nach den konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen und der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für den Konvent der Fachschaften zu erfolgen hat, aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen; die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können auch aus dem Kreis der gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach § 52 Abs. 3 gewählt werden. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin. ³Die Ladung der Mitglieder des Konvents der Fachschaften hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende des Konvents der Fachschaften die Wahl angenommen hat. ⁵Für die Wahl bestellt er oder sie auf Vorschlag des oder der amtierenden Vorsitzenden des Konvents der Fachschaften aus dem Kreis der immatrikulierten Studierenden der LMU zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen und einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt; die zu bestellenden Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie der zu bestellende Protokollführer oder die zu bestellende Protokollführerin sind dem Präsidenten oder der Präsidentin vor Beginn der Sitzung zu benennen.

(2) Die konstituierende Sitzung des Konvents der Fachschaften findet in den Jahren, in denen die allgemeinen Hochschulwahlen stattfinden, so rechtzeitig statt, dass die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat zu dessen konstituierender Sitzung, in den übrigen Jahren so, dass sie zur ersten Sitzung des Senats in der Vorlesungszeit des Wintersemesters geladen werden können.

(3) ¹Der Konvent der Fachschaften ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Fachschaftsvertretungen anwesend sind. ²Ein Mitglied kann sich durch einen gemeldeten Stellvertreter oder eine gemeldete Stellvertreterin nach § 52 Abs. 4 Satz 1 vertreten lassen. ³Jede wahlberechtigte Person kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen Vorschläge machen. ⁴Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

(4) ¹Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. ²Als Vorsitzender oder Vorsitzende des Konvents der Fachschaften und als Stellvertreter oder Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen auf sich vereinigt. ³Werden auch im zweiten Wahlgang nicht beide

Mehrheiten nach Satz 2 erreicht, gibt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschlag. ⁴Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁵Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Präsidenten oder der Präsidentin zu ziehende Los.

(5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. ²Ist die gewählte Person abwesend, so ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl, die nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, bei dem Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist. ³Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt. ⁴Abs. 1 Sätze 3 bis 5, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so hat der Konvent der Fachschaften binnen zwei Wochen zu einer Nachwahl zusammenzutreten. ²Die Frist ist während der vorleistungsfreien Zeit gehemmt. ³Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend, wobei anstelle des Präsidenten oder der Präsidentin der oder die Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin die Wahlsitzung leitet.

(7) ¹Der Konvent der Fachschaften kann den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Stimmen und der ihm angehörenden Fachschaftsvertretungen abwählen. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften leitet dessen Sitzungen.

§ 56a

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt in seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden sowie seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in getrennten Wahlgängen aus dem Kreise der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen der Fachschaften im Sinne des § 51 Abs. 1 die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) sowie zwei Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen, die zugleich berechtigt sind, an den Sitzungen des Senats als Gäste teilzunehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 3). ²Der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften meldet unverzüglich nach der Wahl Name, Matrikelnummer und Anschrift der Gewählten dem Vorzimmer des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, damit von dort im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Senats die Ladungen für die konstituierende Sitzung des Senats rechtzeitig versandt werden können. ³Wurde nicht mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden in den Senat gewählt, bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des oder der amtierenden Vorsitzenden des Konvents der Fachschaften einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin. ⁴Wird in einer erneuten Wahl im Konvent der Fachschaften abermals kein Vertreter oder keine Vertreterin gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter oder die vorläufige Vertreterin für den Rest der Amtszeit Mitglied des Senats.

(2) § 56 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften tritt.

(3) Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Senat aus und rückt aus diesem Grund ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin in den Senat nach, so wählt der Konvent der Fachschaften für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nach; Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Konvent der Fachschaften kann einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden im Senat und einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Stimmen und der ihm angehörenden Fachschaftsvertretungen abwählen. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 57 Geschäftsführung

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt bis zu sechs Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. ²Gewählt werden können nur Studierende, die an der LMU immatrikuliert und geschäftsfähig sind; sie sollen verschiedenen Fachschaften angehören. ³Die Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat und deren Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen statt.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin leitet die Wahl. ²Der oder die von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellte Protokollführer oder Protokollführerin (§ 56 Abs. 1 Satz 5) führt über die Wahl eine Niederschrift.

(3) Für die Wahl gelten § 56 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet eine Nachwahl statt; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Konvents der Fachschaften abgewählt werden. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayH-SchG die laufenden Geschäfte des Konvents der Fachschaften sowie die ihr vom Konvent der Fachschaften zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Konvents der Fachschaften. ²Sie hat gegenüber dem Konvent der Fachschaften wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, in einer Sitzung Bericht über ihre bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Konvent der Fachschaften kann hierüber beraten.

§ 58 Referate und weitere beratende Gremien

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften kann an der Universität immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen. ²Sie arbeiten im Aufgabenbereich und unter der Verantwortung des zuständigen Geschäftsführers oder der zuständigen Geschäftsführerin. ³Sie sollen an den Sitzungen des Konvents der Fachschaften als Gäste teilnehmen und haben gegenüber diesem Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten; der Konvent der Fachschaften kann hierüber beraten. ⁴Die Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften trifft nähere Regelungen zur Bestellung und zu den Aufgaben der Referenten und Referentinnen.

(2) Die Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften kann weitere beratende Gremien vorsehen.

XI. Berufungsverfahren

§ 59

Vorprüfung, Ausschreibung

(1) ¹Vor der Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob die Besetzung der Professur oder Juniorprofessur geboten ist und welcher Fachrichtung sie dienen soll. ²Hierzu stellt regelmäßig der Dekan oder die Dekanin aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats nach Rücksprache mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen einen Antrag an die Hochschulleitung; dieser ist so rechtzeitig zu stellen, dass das weitere Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 BayHSchPG); insbesondere ist

1. zu begründen,

a) welcher Fachrichtung die Professur oder Juniorprofessur dienen soll und

b) warum die Besetzung der Stelle geboten ist, sowie

2. anzugeben, welche Ausstattung für notwendig erachtet wird und wie diese bereitgestellt werden soll.

³Bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören. ⁴Das Antragsrecht der Fakultät wird hinfällig, wenn trotz zweimaliger Aufforderung und Fristsetzung durch die Hochschulleitung kein Antrag vorgelegt wird. ⁵Die Hochschulleitung entscheidet, ob die Besetzung der Stelle in der gewünschten Fachrichtung geboten ist. ⁶Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie die Strategiekommission um Erarbeitung einer Empfehlung bitten.

(2) ¹Entscheidet die Hochschulleitung, dass die Stelle besetzt wird, so wird sie auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät, der sie zugewiesen ist, nach Genehmigung durch das Staatsministerium von der Hochschulleitung mit Ausnahme der in Art. 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Nr. 1 BayHSchPG und Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG in Verbindung mit § 64 genannten Fälle unverzüglich öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt ist (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG). ³Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(3) Zusammen mit dem Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 ist der Hochschulleitung zur Erteilung des Einvernehmens der vom Fakultätsrat beschlossene Vorschlag für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses (§ 61) vorzulegen.

§ 60

Bestellung eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin

(1) ¹Nach Genehmigung der Ausschreibung durch das Staatsministerium wird zur sachverständigen Information und Beratung des Senats und der Hochschulleitung von dieser auf Vorschlag des Senats in der Regel ein Professor oder eine Professorin zum Berichterstatter bzw. zur Berichterstatterin bestellt. ²Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses und den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien berechtigt und nimmt im Senat zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Der Berichterstatter oder

die Berichterstatteerin ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden.⁴ Er oder sie soll nicht der betroffenen Fakultät angehören.

(2) ¹Beabsichtigt der Berichterstatter oder die Berichterstatteerin vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, hat er dies der Hochschulleitung rechtzeitig vor der Senatssitzung, in der die Vorschlagsliste behandelt werden soll, mitzuteilen.² § 63 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

§ 61

Berufungsausschuss

(1) ¹Dem Berufungsausschuss (Art. 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 BayHSchPG) gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) mindestens 6 und höchstens 12 Professoren oder Professorinnen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG), von denen nach Möglichkeit mindestens zwei Professorinnen sein sollen;

aa) einem Berufungsausschuss, der die Vorschlagsliste für die Besetzung einer Fachdidaktikerstelle erarbeitet, muss mindestens je ein Professor bzw. je eine Professorin einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören;

bb) mindestens ein Professor oder eine Professorin soll einer anderen Universität angehören; im Falle herausgehobener und strategisch bedeutsamer Professuren sollen mindestens zwei international ausgewiesene Professoren bzw. Professorinnen Mitglieder anderer Universitäten sein;

b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden;

d) die Frauenbeauftragte der Fakultät;

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

a) der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person, wenn mit der zu besetzenden Professur oder Juniorprofessur Aufgaben im Klinikum der Universität München verbunden sind;

b) nebenberuflich tätige Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG);

3. in Ausnahmefällen Gäste zu einzelnen Sitzungen beratend:

auch Professoren im Sinne von Nr. 1 a).

²Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat. ³Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ⁴Im Falle herausgehobener und strategisch bedeutsamer Professuren behält sich die Hochschulleitung die Entscheidung vor, ob sie das Berufungsverfahren besonders begleitet und sich eines ihrer Mitglieder oder ein Beauftragter oder eine Beauftragte an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend beteiligt.

(2) ¹Ausscheidende oder ehemalige Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur bzw. Juniorprofessur dürfen dem Berufungsausschuss weder stimmberechtigt noch beratend angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen stimmberechtigt sein. ³Der Dekan oder die Dekanin gehört dem Berufungsausschuss nicht kraft Amtes an. ⁴Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses wird von dessen Mitgliedern in der ersten Sitzung gewählt. ⁵Bis dahin wird das erste Zusammentreten des Berufungsaus-

schusses von demjenigen Ausschussmitglied geleitet, das der Fakultätsrat hierzu bestimmt hat.

§ 62 Vorschlagsliste

(1) ¹Die Erstellung der Vorschlagsliste unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung obliegt dem Berufungsausschuss. ²Die Liste wird vom Berufungsausschuss als Vorschlag an den Senat und die Hochschulleitung verabschiedet.

(2) ¹Er holt hierfür mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten über die Vorzuschlagenden ein, die in der entscheidenden Sitzung des Berufungsausschusses vorliegen müssen. ²Die Hochschulleitung kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern. ³Den Gutachtern und Gutachterinnen ist eine vollständige Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. ⁴Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Gutachter und Gutachterinnen zu bitten, ihre Gutachten nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. ⁵Ferner legt der Berufungsausschuss seiner Entscheidung die Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und – soweit eine solche vorliegt – die Stellungnahme der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorzuschlagenden in der Lehre zugrunde. ⁶Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich ergänzend auch auf Vorträge der Bewerber und Bewerberinnen an der Universität und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen.

(3) Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten, wobei Vakanzen von Listenplätzen und gleichrangige Doppelplatzierungen nur in wohl begründeten Ausnahmefällen zulässig sind.

(4) ¹Sondervoten gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG sind unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Senats einzureichen. ²Der Hochschulleitung, dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin und dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses sind Abdrucke der Sondervoten zuzuleiten. ³Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses kann zu den Sondervoten Stellung nehmen. ⁴Die Sondervotumsberechtigten können sich bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren. ⁵Sie haben das Recht, unbeschränkt Einsicht in die Ausschussakten, insbesondere die Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Protokolle zu nehmen. ⁶Art. 18 Abs. 3 BayHSchG gilt entsprechend.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses legt dem Senat über den Dekan bzw. die Dekanin und die Hochschulleitung das Ergebnis seiner Beratungen mit folgenden Unterlagen vor:

1. eine Vorschlagsliste;
2. eine Stellungnahme, aus der sich die Gründe für die vorgeschlagene Reihung ergeben zusammen mit einer eingehenden und vergleichenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen;
3. im Rahmen dieser Stellungnahme eine besondere Begründung in folgenden Fällen:
 - a) ein Kandidat oder eine Kandidatin hat sich nicht beworben,
 - b) ein Kandidat oder eine Kandidatin ist Mitglied der Universität München,
 - c) ein Kandidat oder eine Kandidatin überschreitet die Altersgrenze,
 - d) die Vorschlagsliste enthält weniger als drei Namen,
 - e) die Vorschlagsliste enthält einen Sperrvermerk, nicht besetzte Listenplätze oder gleichrangige Doppelplatzierungen;

- f) der Berufungsvorschlag weicht vom Vorschlag der auswärtigen Gutachter ab;
4. die Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin;
5. die vergleichenden auswärtigen Gutachten;
6. gegebenenfalls die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin des Klinikums;
7. eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Fakultät;
8. eine Stellungnahme der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, sofern eine solche vorliegt;
9. eine Äußerung der Vorgeschlagenen zu ihren Vorstellungen über die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung;
10. eine Liste mit allen Personen, die sich beworben haben;
11. eine Stellungnahme, aus der sich für jede nicht berücksichtigte Person die wesentlichen Gründe für die Nichtaufnahme in die Vorschlagsliste ergeben;
12. sämtliche Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses;
13. eine tabellarische Übersicht über den Ablauf des Berufungsverfahrens zur Verteilung an die Senatoren und Senatorinnen.

²Der Berufungsvorschlag mit den vorzulegenden Unterlagen muss der Hochschulleitung spätestens drei Wochen vor der Senatssitzung, in der die Vorschlagsliste beraten werden soll, vorliegen.

§ 63

Behandlung der Vorschlagsliste im Senat und Verabschiedung in der Hochschulleitung; Ruferteilung

(1) ¹Im Senat gibt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin den Vorschlag des Berufungsausschusses bekannt und nimmt dazu Stellung. ²Es folgt eine Aussprache über die Liste und etwaige Sondervoten. ³Weicht der Berichterstatter oder die Berichterstatterin vom Vorschlag des Berufungsausschusses ab, hat er oder sie dieses spätestens zehn Tage vor der Senatssitzung der Hochschulleitung und dem oder der Vorsitzenden des Senats anzuzeigen. ⁴In diesem Fall ist im Senat der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses oder ein Befürworter oder eine Befürworterin des Berufungsvorschlags aus dem Berufungsausschuss zu hören. ⁵Anschließend wird über die Vorschlagsliste abgestimmt. ⁶Das Ergebnis der Abstimmung wird zusammen mit dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll als Stellungnahme zum Berufungsvorschlag mit diesem an die Hochschulleitung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

(2) ¹Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt sie die Liste unter Darlegung der Ablehnungsgründe dem Fakultätsrat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor; § 69 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. ²Nach Behandlung im Fakultätsrat entscheidet die Hochschulleitung endgültig über die Vorschlagsliste. ³Die Hochschulleitung ist hierbei an die vom Fakultätsrat getroffene Reihenfolge nicht gebunden. ⁴Liegt der Hochschulleitung nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist keine Stellungnahme vor, kann die Hochschulleitung dies als Zustimmung zur Änderung des Berufungsvorschlags werten.

(3) Hat die Hochschulleitung gegen die Vorschlagsliste des Berufungsausschusses insgesamt Bedenken, kann sie das Verfahren auch beenden und die Neuausschreibung veranlassen oder gegebenenfalls die Prüfung nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG wiederholen.

(4) ¹Über die Ruferteilung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. ²Dieser oder diese ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag unter Darlegung der Ablehnungsgründe insgesamt zurückgeben.

XII. Findungsverfahren

§ 64

Ausschreibungsverzicht

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer W3-Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt (Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG).

§ 65

Vorprüfung

(1) ¹Im Rahmen des Antrags gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 hat der Dekan oder die Dekanin, wenn von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, die außerordentliche strategische Bedeutsamkeit der Professur für die Profilbildung der Universität und der Fakultät sowie im Hinblick auf die bisherige Leistungsfähigkeit und / oder potenzielle Bedeutung des Fachgebiets eingehend zu begründen. ²Dabei ist auch darzulegen, dass die vorhandene Ausstattung ausreicht, die Professur der Bedeutung des Findungsverfahrens angemessen zu besetzen.

(2) Zusammen mit dem Antrag gemäß Abs. 1 ist der Hochschulleitung zur Erteilung des Einvernehmens der vom Fakultätsrat beschlossene Vorschlag für die Zusammensetzung der Findungskommission (§ 66) vorzulegen.

(3) ¹Stimmt die Hochschulleitung dem Findungsverfahren nicht zu, verweist sie die Fakultät auf das herkömmliche Berufungsverfahren gemäß §§ 59 ff. ²Stimmt sie dem Findungsverfahren zu, finden die §§ 61 bis 63 nur insoweit Anwendung, als sich aus den §§ 66 und 67 nichts anderes ergibt.

§ 66

Findungskommission; Beteiligung des Senats

(1) ¹Der Findungskommission, die die Funktion des Berufungsausschusses nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG übernimmt, gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) ein professorales Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzender oder Vorsitzende;

b) vier oder fünf international ausgewiesene Fachwissenschaftler oder Fachwissenschaftlerinnen, von denen mindestens drei Professoren oder Professorinnen sind und nicht der LMU angehören; das fachliche Renommee ist im Antrag zu begründen;

c) aus der Fakultät, der die Professur zugeordnet ist:

aa) der Dekan oder die Dekanin;

bb) bis zu zwei Professoren oder Professorinnen des betroffenen oder eines verwandten Fachgebiets;

cc) ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

dd) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden;

ee) die Frauenbeauftragte der Fakultät;

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

a) der Studiendekan oder die Studiendekanin;

b) der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person, wenn es sich um eine klinische Professur handelt.

²§ 61 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Senat kann sein Recht nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG dadurch wahrnehmen, dass er in jedem Semester für die in diesem Zeitraum durchzuführenden Findungsverfahren aus seiner Mitte aus jeder der vier in § 25 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächergruppen jeweils einen Professor oder eine Professorin sowie nach Möglichkeit jeweils ein Ersatzmitglied bestellt, die ermächtigt werden, an den Sitzungen der Findungskommission und der abschließenden Sitzung der Hochschulleitung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, beratend teilzunehmen und anstelle des Senats zu dem Berufungsvorschlag der Findungskommission und zu etwaigen Sondervoten Stellung zu nehmen. ²Der oder die Vorsitzende des Senats bestimmt im Zweifelsfall, wer von den bestellten Mitgliedern aufgrund der besonderen Fachnähe den Senat in dem konkreten Findungsverfahren vertritt. ³Das bestellte Mitglied ist zu den Sitzungen der Findungskommission und der abschließenden Sitzung der Hochschulleitung zu laden.

§ 67

Berufungsvorschlag

(1) ¹Nach der Zuweisungsentscheidung und der Erteilung des Einvernehmens zur Zusammensetzung der Findungskommission durch die Hochschulleitung hat die Kommission den Auftrag, einen hervorragend ausgewiesenen Wissenschaftler oder eine hervorragend ausgewiesene Wissenschaftlerin für die zu besetzende Professur vorzuschlagen und ihren Vorschlag auf der Grundlage des Profils der LMU, der vorgesehenen Ausrichtung der Professur, der Leistungsfähigkeit des Fachgebiets und der Gewinnbarkeit des oder der Vorgeschlagenen eingehend zu begründen. ²Die Voten der auswärtigen Mitglieder der Findungskommission, die im Protokoll festzuhalten und schriftlich abzufassen sind, ersetzen die Gutachten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des Kandidaten oder der Kandidatin in der Lehre Stellung; der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden kann hierzu Stellung nehmen. ⁴Die Arbeit der Findungskommission muss nach spätestens sechs Wochen abgeschlossen sein.

(2) ¹Die Findungskommission legt durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende unmittelbar der Hochschulleitung das Ergebnis ihrer Beratungen vor. ²Dieses besteht in dem Vorschlag nur einer Person. ³Diesem Berufungsvorschlag sind die Protokolle der Sitzungen der Findungskommission, die auswärtigen Gutachten, die Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin, die etwaige Stellungnahme des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden und die Stellungnahme des oder der das Verfahren begleitenden Senators oder Senatorin beizufügen. ⁴Der oder die Vorsitzende der Kommission referiert den Berufungsvorschlag in der Hochschulleitung und nimmt dazu sowie zu etwaigen Sondervoten Stellung.

(3) ¹Steht die in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, beschließt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag und bittet das Staatsministerium um Erteilung des Einvernehmens zum Ausschreibungsverzicht. ²Den Ruf erteilt der Präsident oder die Präsidentin.

(4) Der jeweilige Senator oder die jeweilige Senatorin berichtet dem Senat über das Ergebnis der Beratungen der Findungskommission.

XIII. Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

1. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 68 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(2) ¹Einem Gremium angehörende, an der Universität tätige nicht wissenschaftliche Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wirken in Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre und die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, beratend mit. ²Das jeweilige Gremium entscheidet auf Antrag eines Mitglieds, das entsprechende Funktionen in der Universität wahrnimmt und über besondere Erfahrungen in den Bereichen Forschung und Lehre verfügt, für die gesamte Dauer von dessen Mitgliedschaft über dessen stimmberechtigte Mitwirkung.

(3) ¹Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen in den Kollegialorganen und sonstigen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien

1. der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder und
2. zusätzlich auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen.

²Werden auch im zweiten Abstimmungsgang nicht beide Mehrheiten nach Satz 1 erreicht, gibt die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen den Ausschlag. ³Bei Stimmgleichheit findet § 69 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 Halbsatz 2 keine Anwendung.

(4) Professoren und Professorinnen, die nach § 39 im Fakultätsrat mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

(5) ¹Ist im Fakultätsrat ein Fach nicht durch einen Professor oder eine Professorin vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein der Fakultät angehörender Professor oder eine der Fakultät angehörende Professorin dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren und Professorinnen des Fachs gehört werden. ²Vor Entscheidungen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören. ³Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

§ 69 Geschäftsgang

(1) ¹Die Gremien beschließen in Sitzungen. ²In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(2) ¹Die Gremien werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Zu den Sitzungen der Gremien wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ⁵Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. ⁶Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung. ⁷Das Nähere kann durch Geschäftsordnungen geregelt werden, die sich die Gremien geben können.

(3) Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(4) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder
 - a. anwesend und
 - b. stimmberechtigt

ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt; § 72 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrats bleibt die Zahl der nach § 39 mitwirkungsberechtigten Professoren und Professorinnen außer Betracht.

(5) ¹Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ²Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(6) ¹Bei vorübergehender Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte möglich, soweit sie nicht nach § 72 Abs. 2 ausgeschlossen ist. ²Bei Mitgliedergruppen

1. mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Gremium kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe,
2. bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin

übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴§ 68 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Gremien mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Geheim abgestimmt werden muss auch auf Verlangen eines Drittels der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

§ 70 Öffentlichkeit

¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmrechtsübertragungen nicht berücksichtigt werden.

§ 71 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) ¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, als Dekan oder Dekanin, als Vertreter oder Vertreterin des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung oder als Mitglied des Klinikumsvorstands auch dann unvereinbar, wenn die Mitgliedschaft nicht auf einer Wahl, sondern einer Bestellung beruht. ²Die gleichzeitige Vertretung einer Mitgliedergruppe in der Erweiterten Hochschulleitung und im Senat ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) ¹Ein Mitglied der Hochschulleitung oder ein Mitglied des Klinikumsvorstands kann nicht zugleich stimmberechtigt der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören. ²Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in den zentralen Ausschüssen. ³Die Vertreter und Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe in der Erweiterten Hochschulleitung und im Senat sollen nicht zu Mitgliedern des Strategiausschusses, des Forschungsausschusses und des Ausschusses für Studium und Lehre bestellt werden. ⁴Ein Dekan oder eine Dekanin kann nur dann zugleich zum Direktor oder zur Direktorin eines Departments oder zu dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gewählt werden, wenn in der Fakultät nur ein Department gebildet wurde.

(3) Wird ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Vertreter der Professoren und Professorinnen in den Fakultätsrat der Medizinischen oder der Tierärztlichen Fakultät gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG im Fakultätsrat vertreten werden.

2. Besondere Verfahrensregeln

§ 72 Besondere Bestimmungen für Prüfungsgremien

(1) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer oder Prüferin für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(2) In Prüfungsangelegenheiten sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

XIV. Schlussbestimmung

§ 73 In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24. März 2000 (KWMBI II S. 851), geändert durch Satzung vom 30. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1891) außer Kraft. ²Die §§ 14 und 15 im Anhang zur Grundordnung nach Satz 1 gelten für die für die am 1. Oktober 2007 beginnende Amtszeit stattfindende Wahl der Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen und Studiendekane oder Studiendekaninnen mit der Maßgabe fort, dass bei der Wahl des Dekans oder der Dekanin der Wahlvorschlag des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf und die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin durch den Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Prodekans oder der Prodekanin stattfindet.

Übergangsbestimmung der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 05. Februar 2009

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Übergangsbestimmung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Mai 2009

§ 2

§ 56a sowie die Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, in § 50, in § 55 Abs. 5 und in § 57 Abs. 1 Satz 3 treten mit Wirkung zum Sommersemester 2010, die übrigen Regelungen treten am 01.05.2009 in Kraft.

Übergangsbestimmung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Mai 2009

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.08.2009 in Kraft.

**Übergangsbestimmung der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
vom 05. April 2012**

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.02.2012 in Kraft.

**Übergangsbestimmung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
vom 24. April 2013**

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Anhang zur Grundordnung

Fachschaften

§ 1

Fachschaften und Fachschaftsvertretungen; Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften

(1) In den Fakultäten werden für die Studierenden der Fächer folgende Fachschaften gebildet, für die jeweils eine Fachschaftsvertretung eingerichtet wird:

Katholisch-Theologische Fakultät

- Katholische Theologie

Evangelisch-Theologische Fakultät

- Evangelische Theologie

Juristische Fakultät

- Jura

Fakultät für Betriebswirtschaft

- Betriebswirtschaft

Volkswirtschaftliche Fakultät

- Volkswirtschaft

Medizinische Fakultät

- Medizin
- Zahnmedizin

Tierärztliche Fakultät

- Tiermedizin

Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Musikwissenschaft
- Theaterwissenschaft

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft

- Philosophie
- Religionswissenschaft

Fakultät für Psychologie und Pädagogik

- Grundschuldidaktik
- Pädagogik
- Psychologie
- Schulpsychologie
- Sonderpädagogik

Fakultät für Kulturwissenschaften

- Japanologie
- Archäologie und Altertum
- Orientalistik und Byzantinistik
- Sinologie
- Ethnologie
- Volkskunde/Europäische Ethnologie

Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

- Amerikanistik
- Anglistik
- Computerlinguistik
- Deutsch als Fremdsprache
- Germanistik
- Italienische Philologie
- Klassische Philologie
- Komparatistik
- Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Buchwissenschaft und Skandinavistik
- Romanische Philologie
- Slawische und Albanische Philologie
- Sprachwissenschaften

Sozialwissenschaftliche Fakultät

- Kommunikationswissenschaft/Journalistik
- Politische Wissenschaft
- Soziologie

Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik

- Bioinformatik
- Informatik
- Mathematik
- Medieninformatik
- Statistik

Fakultät für Physik

- Meteorologie, Theoretische und Mathematische Physik und Astrophysik
- Physik

Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Chemie
- Pharmazie

Fakultät für Biologie

- Biologie

Fakultät für Geowissenschaften

- Geographie
- Geowissenschaften

(2) ¹Zum Ende des der Wahl vorausgehenden Wintersemesters überprüft der Senat die Zuordnung der Studierenden der Fächer zu den Fachschaften. ²Wurde ein neues Fach eingeführt, ordnet der Senat auf Vorschlag des Konvents der Fachschaften die Studierenden dieses Fachs einer bestehenden Fachschaft zu oder bildet für sie eine neue Fachschaft. ³Der Senat ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Entsprechendes gilt bei einer Neuordnung bestehender Fächer zu bereits gebildeten Fachschaften.

§ 2**Zuordnung der Studierenden zu einem Hauptfach**

(1) ¹Jeder oder jede Studierende ist seinem oder ihrem jeweiligen Hauptfach zugeordnet und kann nur einer Fachschaft angehören. ²Hauptfach in diesem Sinne ist vorbehaltlich einer gemäß Abs. 2 oder 3 anders lautenden Erklärung der Studierenden

1. beim Studium mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor, Master, Staatsexamen (außer Lehramt) oder vergleichbaren Abschlüssen das Fach des Studiengangs ohne Berücksichtigung von Nebenfächern oder Studienschwerpunkten,

2. beim Studium mit dem Abschluss "Magister Artium" das Hauptfach der Magisterprüfungsordnung,

3. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt an Grundschulen" unbeschadet des Abs. 4 das Fach "Grundschuldidaktik",

4. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt an Hauptschulen" das Unterrichtsfach,

5. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt an Realschulen" das erste Fach der Fächerverbindung,

6. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt an Gymnasien" das erste Fach der Fächerverbindung,

7. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt an beruflichen Schulen" das an der LMU studierte Unterrichtsfach,

8. beim Studium mit dem Abschluss "Lehramt für Sonderschulen" die Schulart Sonderschule,

9. beim Erweiterungsstudium im Lehramtsstudium das Erweiterungsfach, wenn ausschließlich dieses studiert wird.

(2) ¹Bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehreren Studiengängen ist das Hauptfach des ersten Studiengangs maßgeblich. ²Die Festlegung, welches der erste Studiengang ist, erfolgt durch Erklärung bei der Immatrikulation oder während der Fachwechselfristen gegenüber der Einschreibestelle. ³Für die laufende Wahl kann die Bestimmung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlamt bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses geändert werden.

(3) ¹Bei einer Immatrikulation im Lehramtsstudiengang mit Abschluss Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Realschulen kann das erste Fach der Fächerverbindung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 oder 6 durch Erklärung bei der Immatrikulation oder während der Fachwechselfristen gegenüber dem Wahlamt festgelegt werden. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei einer Immatrikulation im Lehramtsstudiengang mit Abschluss Lehramt an Grundschulen und bei einer an die Stelle eines Unterrichtsfaches tretender Erweiterung durch das Studium der Schulpsychologie ist Hauptfach abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Erweiterungsfach Schulpsychologie. ²Für die laufende Wahl kann die Bestimmung nach Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlamt bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses dahingehend geändert werden, dass Hauptfach das Fach Grundschuldidaktik ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. März 2007 und des Beschlusses der Hochschulleitung vom 13. Juni 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Mai 2007, Nr. IX/2-H2311.LMU-9d/15099.

München, den 15. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2007.